

Visual Library Portal

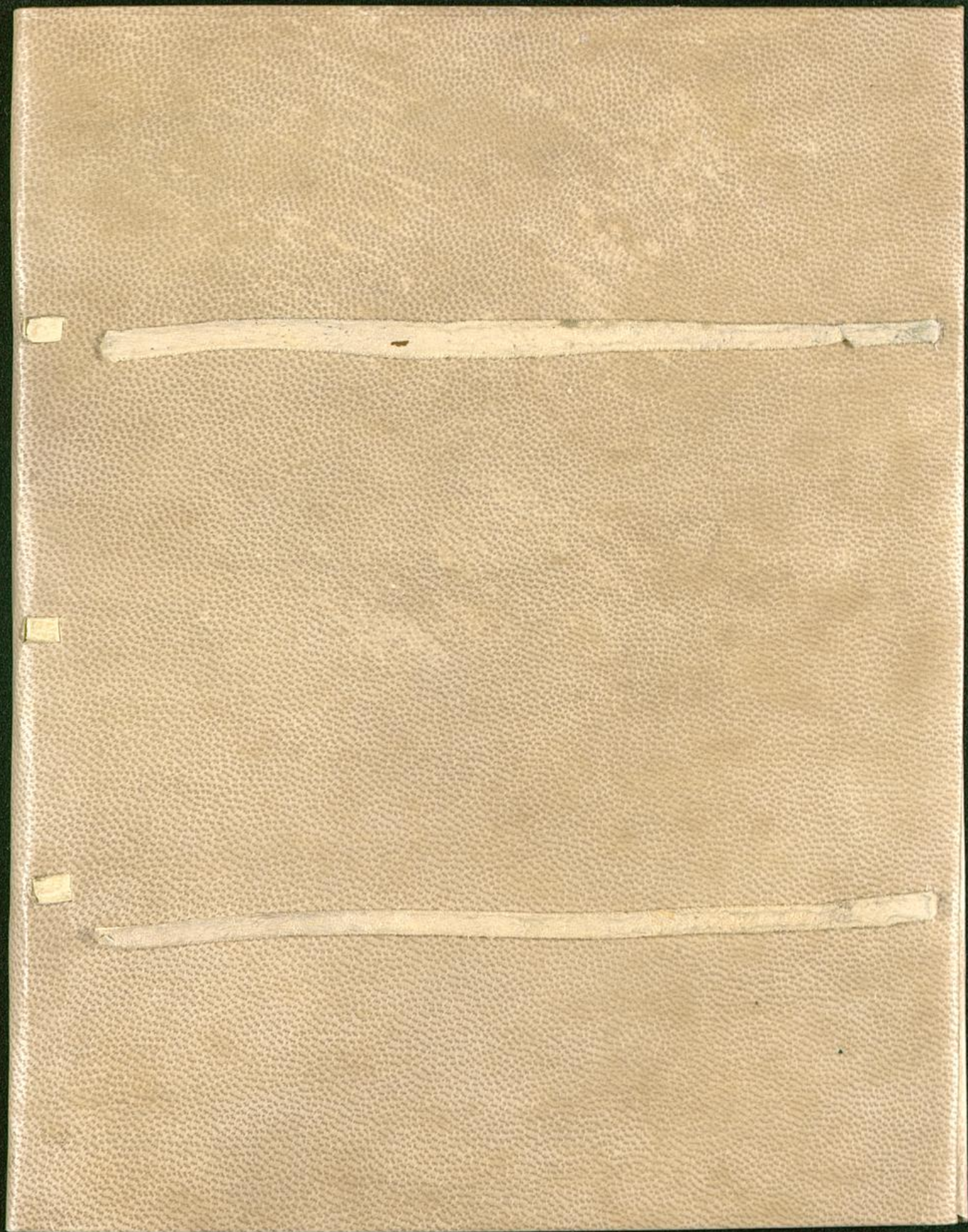
Digitalisierung von Drucken des 16. Jahrhunderts

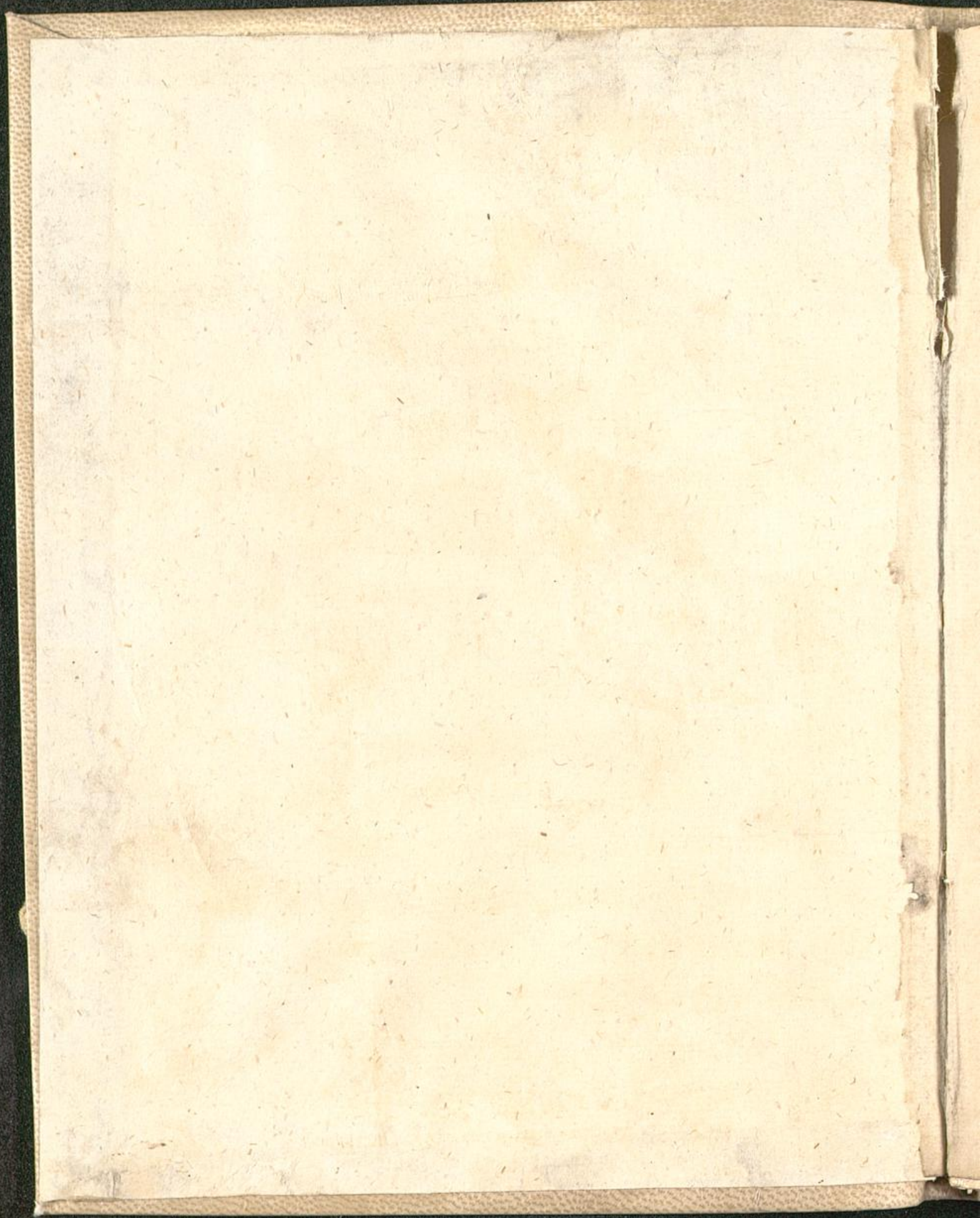
Warhafftiger ge= ||gr#[ue]ntter kegenbericht der
Mag= ||deburgischen
Stadthalters vnd || heimuerordenten Rethe/ wider
Anthoni || Schenitz/
j#[ue]ngst zu Wittemberg ausgan= ||gen ...

Lotter, Michael

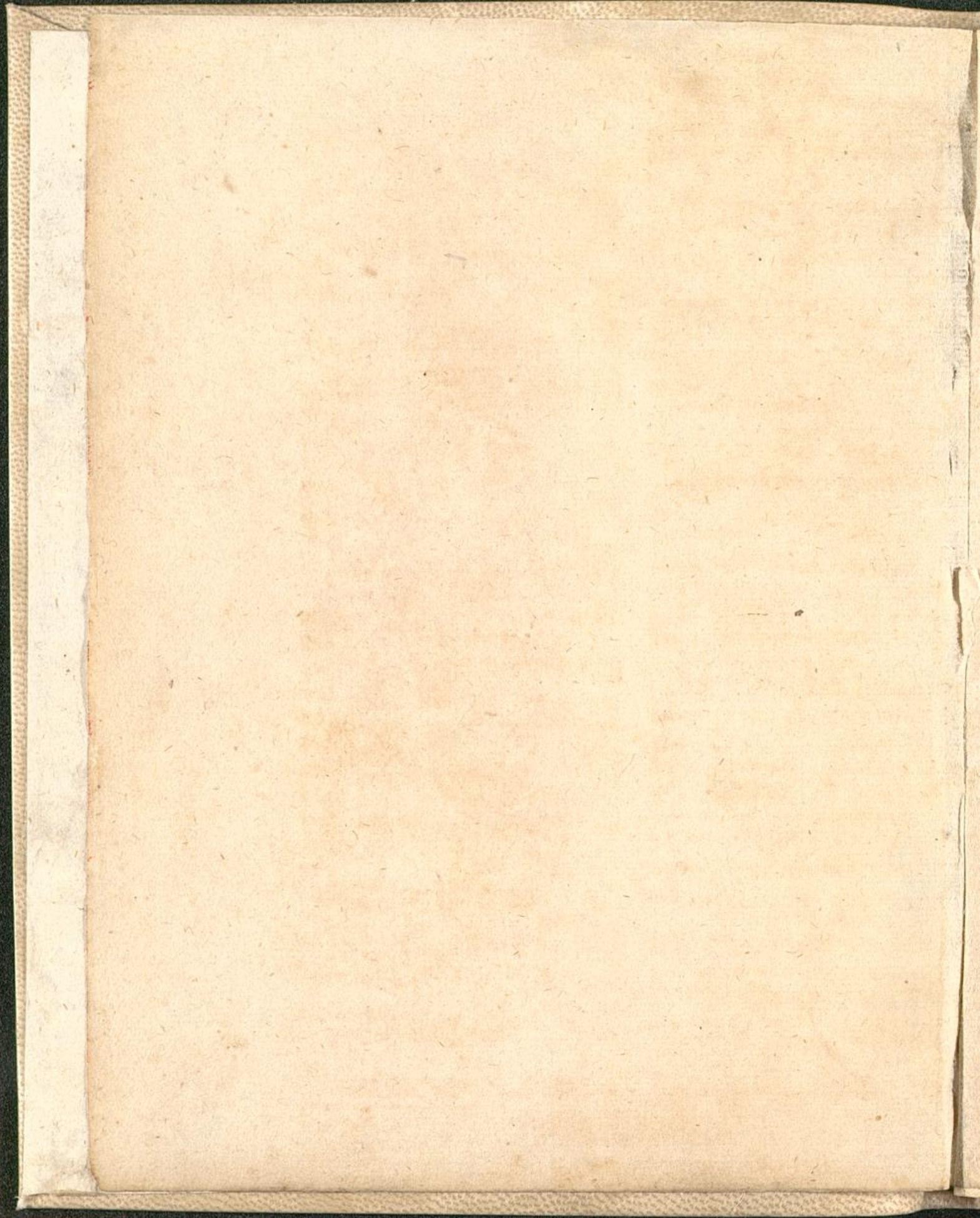
Magdeburg, 1538

VD16 M 122





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or index of some kind, but the characters are too light to read accurately.



Warhafftiger Ge-
grünceter Kegenbericht der Mag-
deburgischen Stadthalters vnd
heimuerordenten Rethen / wider Anthoni
Schenitz / jüngst zu Wittenberg ausgan-
gen Schandt buch / wie sich die sachen mit
Hansen Schenitz seins brudern Rechts-
fertigung zugetragen / Vnd wo mit
er den galgen wol verdient hat /
vnd im an seinem leib noch
gute / inn dem kein
vnrecht ge-
schehen sey.



Magdeburg.

M. D. XXXVIII.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

II D XXXVIII



Allen vnd weltlichen
Ecclesiastischen vnd
Weltlichen / Churfürsten / Fürsten /
Prelaten / Frauen /
Freiherrn / denen von
der Ritterschafft /
Burgermeistern vnd
gemeinden der Stet-
te / Vnd allen andern /
wes werden / standes
oder wesens die sein /
den diese Schrift
vorkumpt / Entbie-

ten des Hochwirdigsten Inn Gott vaters / Durch-
leuchtigsten / Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn /
Herrn Albrechts der Heiligen Röm. Kirchen /
des Titels Sanct Petri ad Vincula / Priesters /
Cardinals vnd Legati nati / Ertzbischoffs zu
Magdeburg vnd Meintz / Primaten des hei. Röm.
Reichs / durch Germanien / Ertzcantzlers vnd
Churfürsten / Administrators des Stiffts Hal-
berstadt / Marggrauens zu Brandenburg etc. vnser
gnedigsten Herrn. Wir heimvorordenten Phi-
lips / Braue vnd Herr zu Mansfelt / Eder Herr
zu Helderungen / Stadthalter vnd andere Rethen
der beiden Ertzstiffts vnd Stiffte Magdeburg vnd
Halberstadt / vnser vnterthenige gantz willige / vn-
verdrossene vnd freuntliche dienste / Bnedigst gne-
dige Herrn vnd günstigen guten freunde. Es

A ij

hat

hat vnlangst vergangen / vnd nach abreisen Hoch-
gemeltes vnser gnedigsten Herrn / aus diesen bei-
den Stifften / einer genant Anthonius Schenitz /
ein Schrift zu Wittenberg inn seinem namen im
druck ausgehen lassen / Die er nent vnd intituliert
einen warhafftigen bericht / wie sich die sachen zwis-
schen Hochgemeltem vnserm gnedigsten Herrn
dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Magdeburg
vnd Meintz etc. vnd seinem bruder Hansen Schez-
nitz zugetragen / vnd derselb von seinen Chur. B.
on recht getödtet / vnd seine güter mit gewaldt ein-
gezogen / vñ zur vnbilligkeit gehemmet worden sein
sollen etc. Welche Schrift aber nichts anders
ist noch inhelt / denn lautere ertichte / zusammen ge-
lesene lügen / Schmehe vnd Injurien / vnd wiewol
ein jeder vorstendiger den vngrund vnd das vnge-
reumt gezwungen geticht. Daraus selbst zubefür-
den / vnd hochbemelter vnser gnedigster Herr als
ein gütiger / frommer / rechtliebender vnd friedsa-
mer Churfürst / im heiligen Reich / Gott lob / ders-
mass bekand / Vnd Hansen Schenitz sachen vnd
grobe verhandlung / vielen leuten hohes vnd nidere
standes also wislich / Das on zweiffel sein Chur. g.
solcher aufflage bey frommen ehrliebenden leuten /
wol entschuldigt. Nichts minder / nach dem vns /
als seiner Churfürst. g. heimgelassenen Stadthal-
ter / Rethen vnd dienern solche Schrift zukomen /
vnd wir daraus befinden / das sein Churfürst. B.
an irer Fürstlichen ehre / Hoheit / vnd gutem ge-
rucht / durch einen solchen menschen / vnd der sein-
er Churfürst. B. vnterthan vnd Lehenman sein
sol/on

sol / on alle vrsach vnd verschuldung / auch wider
Gott ehre vnd recht / vnd wider die warheit mit
falscheit vnd geticht / aus heffigem gemüte vnd bö-
sem fürsatz / also angegrieffen / iniuriert / geschmes-
het / vnd inn die leute mit vngelimpff ausgebreitet
wirt / So haben wir auch vmb des gemeinen man-
nes willen / die dieser sache gnugsam / nicht bericht
sein / nicht vmbgehen mügen / Sein Churfürst. S.
mit der warheit gegen solch vngegründ geticht zu
uerantworten / Den tichter nach seinem wert vnd
verdienste zu tractiren / vnd die sach / wie sich die mit
Hansen Schenitz vnd seiner rechtfertigung zuges-
tragen / mit bestand vnd grunde / an tag zu geben /
vñ vor meniglich auszubreitē / Damit doch wir des
gemelten Schenitz freuntschafft lieber vorschont /
vnd den gerechtfertigten inn Gotts gericht / het-
ten bleiben lassen / wie auch bisher geschehen / Wo
man vns von wegen / hochgemeltes vnser gnedig-
sten Herrn / mit solchen schmeheschriefften vnd vn-
erfindlichen aufflagen / nicht so gröblich darzu ver-
ursachet hett / vntertheniglich / dienstlich vnd
freundlich bittend / Ewer Churfürst. vnd J. S.
gnad / gñsten / vnd jr andern wolten vns inn dem
nicht verdenccken / solchen vnsern bericht gnediglich
vnd gütlich auffnehmen / die warheit vnd das Recht /
wie billich / statt finden lassen / Vnd Anthoni Sche-
nitz inn seinem vnchristlichem strefflichem vnd vn-
rechtmessigem furnemen / keinen beifal geben / Wie
wir nicht zweiffeln / das sich meniglich vnpartei-
scher / inn dem der gebür wirdet zu halten wissen.

Vnd anfangs / das der vormessen Schender

inn seiner Vorred zu einer beschönung furgibt/das
er inn seinem gewissen befinde / das seinem bruder
gewald vnd vnrecht geschehen sey / Derwegen inen
dieselben seine gewissen / zu solchem schreiben ge-
drungen haben sollen / inn dem macht er sich selbs
zum Richter / das im nicht zustehet / wird auch ni-
cht beglaubt / vnd inn dem billich / als vor parteisch
gehalten / So ist das auch ein falsche ertichte heil-
igkeit der gewissen / Dieweil niemand seine gewis-
sen heissen odder lernen / lügen zu schreiben / viel we-
niger seinen nehesten / zu geschweigen seine von
Gott geordnete oberkeit / der gestalt / wider die ord-
nung vnd verboth aller Recht / mit vner ändlichem
gedicht vnd schrifften zu schmechen / zu schenden
vnd auszubreiten / Sondern das sind schalcks ge-
wissen / darüber billich der diebhenger die absolu-
tion sprechen sol. Fürnemlich / dieweil Anthoni
Schenitz vnd seine anhenger gericht vnd geordnet
Recht im heiligen Reich gehabt / das im auch zum
offtermal / vermüge des heiligen Reichs ordnung /
ist durch Hochgemelten vnsern gnedigsten Herrn
angebotten worden / da er odder seine freuntschafft
vermeinten / das dem gerechtfertigtem seinem bru-
der / vnrecht odder zu viel beschehen / odder besche-
he (darfür es doch sein Ehr. B. wir vnd alle / die
der sachen grund wissen / nicht achten) das sein
Ehurfürst. B. sine des rechten darumb sein / vnd zu
rechte antworten wolte / also / das sein Ehr. B.
vermüge der auffgerichteten Reichs vnd Lammers
gerichts ordnung sicherbotten / Neun / sieben oder
fünff irer Kethe nidders zusetzen / vnd vor denen
recht

recht zu geben odder zu nemen / Odder das er Anthoni Schenitz der andern fünff odder sechs rechtmessigen wege einen in bemelter Keiserlichen Cammergerichts ordnung inn dem fall gesetzt vnd ausgedruckt / selbs seins gefallens erwelen möcht / das doch sein Churfürstlich B. sonst zu thun / vnd inn die wahl zu lassen / nicht schuldig gewest. Welchs er aber alles bis daher geflohen / vnd nie hat annehmen wollen / vnd ist nichts / hat auch nicht grund / das er furgibt / Er hab sich des langen verzogs des Rechten befaret / Dieweil er nun drey gantzer iar hat verfließen lassen / binnen welcher zeit er solch Recht / vor lengst hette ausführen können / wo er sunst einigs vertrauen zum Rechten gehabt / Er hat aber wol gewußt vnd gesehen / das seinem bruder kein vnrecht widerfaren / vnd das so viel vorhanden / Das er die ergangene rechtfertigung inn recht nicht anzufechten noch vmbzustossen gehabt / Darumb hat er am rechten verzweiffelt / die sache so lange / bis nu inns vierde iar anstehen lassen / vnd sich ytzt / nach dem er befind / das vnser gnedigster Herr / aus diesen seiner Chur. B. Stifften sich begeben / vnd sunst inn viel wege angefochten vnd mit grossen sachen beladen wird / sich auff diese vngebürliche vorbethane wege gelegt / vnd dis schensdens / schmehens vnd ausbreitens / widder Gott / ehre vnd recht / auch die liebe des negsten / aus heßigem / verzweiffeltem gemüt vntherstanden / zu was effect odder Wirkung / auch was dar vnter mag gesucht werden / hat ein yeder vorstendiger leichtlich zu ermessen / vnd das sind seine gute gewissen / die

inen zu diesem schreiben verursacht haben / wid-
der Rade vnd gudtbedäncken aller andern seiner
freuntschafft / denen solch sein vornemen nie lieb
gewest / die es im auch trewlich widderraten ha-
ben / Vnd ob er wol protestiert vnd bedingt / das er
dadurch sein Ch. B. an irem stam / geblüth / ehren
vnd herkomen / nicht wil angegriffen noch iniurire
haben / wie inen denn sein gewissen / widder seinen
willen / leren vnd erinnern / das solchs vnrecht ist /
vnd ine nicht geziempt / so sicht man doch das wie-
derspiel im werck vnd augenschein / vnd das er wi-
der solche sein protestation mit der that öffentlich
handelt / Derwegen dieselb protestation / dis sein
vnerber furnemen / viel mer beswerdt denn enthebt.

Vnd damit aber / das meniglich / wie die sa-
chen mit Hansen Schenitz / vñ seiner rechtfertigüg
ergangen / zuuernemen / So held es sich darumb al-
so / das Hochbemelter vnser gnedigster Herr / vor
iaren / bemelten Schenitz / als einen seiner vntertha-
nen / zu Hall anfangs / inn etlichen gemeinen sachen
gebraucht hat / Inn dem hat er sich dermass enbey
seinen Chur. B. insinuiert / vnd der zeit sich viel
fleisses vnd mühe angenommen / also / das sein Chur.
B. inen folgend / vor einen geschwornen diener / vñ
zu letzt für einen Kammerdiener auffgenommen / vnd
im grosse Summen nach einander vndergeben / vnd
befolen / Damit etlich seiner Chur. B. nötturfft
vnd geschafft zu bestellen / auch seiner Ch. g. schulde
damit abzulegen / der zuuersicht / er würde seinem er-
bieten nach / des er sich vielfeltig gegen seinen Ch.
B. angenommen / auch als ein getrewer vnderthan
vnd

vnd diener / der vnter seiner Lhur. B. gezogen / ge-
born / vnd gefessen / gehalten / vnd denselben trew
vnd glauben bewiesen haben / des denn sein Lhur.
B. als ein fromer gütiger Fürst / im also geglaubt /
Vnd sich damals solcher vntugend vnd vntrew we-
niger als himels fals / von im befaret / im auch vor
solche seine dienste nach seiner gelegenheit / gnugs-
sam gethan / Vnd vber ander erzeigte gnade eins
mals drey tausent gülden gnaden geldes verschrie-
ben / vnd im darumb auch / als einer der trawet vnd
glaubt / destweniger darauß gesehen / vnd inen also
etliche iar lang walten lassen. Bis zu letzt / das
ein Fürst des Reichs / vnd seiner Lhur. B. naher
angeborener freundt / dem bemelter Schenitz / et-
lich tausent gülden von seiner Lhur. B. wegen hat
entrichten sollen / Seinen Lhur. B. geschrieben
vnd vorwarndt / als ob bemelter Schenitz mit den
sachen nicht recht vmbgienge / Sondern hett von
desselben Fürsten dienern / in erlegung eins teils
der Summen schenckung gefordert / vnd sich vor-
nemen lassen / wo im nicht schenckunge beschehe /
das die zalung der hinderstelligen Summen / deste
langsamer hernach gehen würde / Des sich denn be-
melter Fürst an sein Lhur. B. beklagt / vnd etwas
hoch beschwert / vnd gebetten dafür zu sein / das
solche vnbillliche forderung möcht abgeschafft
werden.

Zum andern / so hat ein Bürger von Nörm-
berg / dem sein Lhur. B. sechs tausent vnd fünff
hundert gülden / den gülden zu xvj. patzen gerech-
ent / verhaßt vnd vertagt gewesen / seinen Lhur. B.
B geklaget

geklagt/das/wiewol sein Lhur. B. Hansen Schenitz befohlen/ im solche summen zu entrichten/er sich auch von seinen Lhur. B. an jnen hett vorweisen lassen/ So het er doch solche zalunge von im nicht bekommen können / sondern im an einem yedern gülden einen patzen vñ einen creutzer müssen abbrechen lassen / Were auch darüber / lenger als zwey iar / vber seiner Lhur. B. befelch / vnd das gesetzte ziel / von Hansen Schenitz auffgehalten worden.

Zum dritten / So hat er auch seinen Lhur. B. vmb dieselb zeit etliche ringe mit steinen / von wegen eins andern kauffmans von Augspurg / anbracht vnd gesagt / der kauffman wolt die nicht anders / als vmb sieben hundert gülden golt geben / Vnd als sein Lhur. B. die dauor zu thewer geacht / vnd nicht hat wollen annemen. Ist Schenitz darnach vber etliche tage wider komen / vnd seinen Lh. B. angezeigt / er hette dem kauffman geschrieben vñ antwort bekommen / das er die angezeigten ringe vmb sechs hundert gülden golt / vnd anders nicht / geben wolt. Darumb sie sein Lhur. B. angenommen / aber darnach aus bemeltes kauffmans schreiben befunden / das er der kauffman / dieselben ringe nicht thewrer / als vmb fünff hundert gülden / seinen Lh. B. verkauft vnd angeschlagen hat / wie denn solchs schriften vorhanden sein.

Zum vierden / So ist seinen Lhur. B. auch glaublich angezeigt worden / das gemelter Schenitz / einem Juden zu Bingen / Dem er von wegen vnd aus befelch seiner Lhur. B. drey vnd zwenzig hundert gülden / betagter schuld / entrichten sollen /
an einem

an einem yedern gülden zwene patzen inn der bezalung abgebrochen / Vnd das inn derselbig Jude noch darüber / hat er wöllen bezalt werden / ander halb hundert gülden vorehren müssen / alles on wiffen vnd widder den befelch seiner Ehr. B.

Item / so ist auch seinen Ehr. B. durch etliche geschworne werckleute / darüber Hans Schenitz zum theil befelch gehabt / vnd andere ansehenliche vnd glaubwürdige vorward worden / wie gedachter Schenitz / mit steinen / kalg / holtz / vnd andern zu seiner Ehr. B. gebewden / gezeuget / betrieglich vnd vnredlich vmbgienge / Vnde das inn summa / beide gebewde seiner Ehr. B. vnd sein / Hans Schenitz / an seiner behausung zu Halle / von einem vorrathe / auch aus seiner Ehr. B. beutel gebawet vnd verlegt worden.

Vnd vber dis alles / so hat bemelter Schenitz mit seiner zerung / vbermessigen kleidungen köstlicher Tapeserey / Credentzen / Kleinoten vnd gepreng daheim / vnd auch an frembden orthten auch mit seinem Baw inn der Stadt Halle / an einem Bürgerhause / denn er selbst auff zwentzig tausent gülden angeschlagen / Einen solchen Pracht vnd vbermut angefangen / das er sich selbst bey meniglich / nicht allein verhäst / sondern auch argwönig vñ zu viel verdecktich gemacht. Derwegen sein Ehr. B. inen zum offtermal / darumb mit worten gestrafft / vnd gnediglich dafur gewarnet gehabt / Dieweil man sein vermügen / so er neben andern seinen brüdern / von seinem vater ererbet / gewust / das nicht mehr / als eins mittelmessigen Bürgers zu

Halle/nahrung gewest. So hat es jm sein handel/
das ein gemeiner gewandschmit jm der Stadt
Halle gewesen/nicht ertragen können / So hat jm
auch vnser gnedigster Herr / ein solche ybermass
nicht geben/wiewol sein Ehr. B. jnen sonst/nach
seinem standt vnd Ampt / mehr denn zu gnedig ge-
halten.

Aus diesen vnd andern mehr anzeigungen / ist
sein Ehr. B. damals bewogen worden / die Regi-
ster/so bemelter Schenitz / yber die obangezeig-
ten/vnd andere summen seiner angezogen ausgabe
zunor yberantwort / berechent / vnd sich darauff
quitiren lassen / mit vleys durch die jenen / die des
verstand gehabt/zu besichtigen lassen. Darinnen ist
befunden worden / das er die obangezeigten sum-
men / alle vor voll vnd zu golde verrechent / vnd des
abzogs gantz geschwiegen. Desgleichen hat man
auch jm denselben Registern befunden/das er vast
alle andere seine ausgaben / zu golde odder talern
verrechent / da er doch den mehrern teil nur müntz
ausgeben / Welcher betrug allein jm denselben ge-
thanen Registern / sich jm etzlich viel tausent gül-
den thut erstrecken. Das er auch keinen vnthers-
schied jm denselben seinen rechnungen gehalten/
zwischen goltgülden vnd talern / zwey vnd zwentzig
groschen/vnd sechtzehen patzen / Daran jm auch
an yedem gülden ein grosch/ein halber grosch/nach
gelegenheit der Müntz zu / vnd vnserm gnedigsten
Herrn abgangen / zu geschweigen die grossen treff-
lichen interesse / vnd falsche erdichte wucher / so er
darauff geschlagen/vnd seinen Ehr. B. zugerech-
ent/die

ent / die sich des iars erstrecken / auff zwentzig / fünff
vnd zwentzig / dreissig / fünff vnd dreissig gülden /
vom hundert / Der er doch inn denselben seinen rech-
nungen / sonst gar keinen schein noch beweißs fur-
legt / sondern hat die im selbst zu vortheil / also er-
ticht vnd auff sein Ehur. B. geschlagen / Wie das
hernach / sein bekentnus vnd eigene handtschrifft
klarlich ausweisset.

Es hat sich auch befunden / das bey denselbi-
gen seinen gethanen rechnungen / die schultbrieffe
vnd quitantzen der abgelegten vñ bezalten summen
der weniger theil vorhanden / sondern durch inen
hinderhalten.

Mehr / so verrechent er auch inn denselben Re-
gistern / etliche alte Rest / danon gar kein schein vor-
handen / zeucht sich auch auff etlich alte Register /
die nicht dabey sein.

Item / es ist auch inn sonderheit darinnen be-
funden / das er vom Rath zu Halle / drey tausent
gülden an golde / laut seiner eigen quitantz empfan-
gen / die verrechent er seinen Ehurfürst. B. allein zu
müntz inn seiner einnam.

Item / von andern Bürgern zu Halle mehr /
von den er auch etlich hundert gülden golt empfan-
gen / vnd verrechent das vor müntz / Welche artikel
im fall der notturfft stückweis / mit darlegung sei-
ner quitantzen / zum theil seiner eigen handtschrifft /
vnd anderer rechnungen vnd Registern mögen dara-
gethan / auch hernach ferner gemelt werden.

Als solchs nun an hochgemelten vnsern Ehur.
B. gelangt / vnd sein Ehur. B. die letzten zwey bis

inns dritte iar bemelten Schenitz treffliche grosse
summen zu ablegung seiner Ehr. B. schulde zuges
staldt hat vnd folgen lassen/dauon gedachter Sche
nitz noch keine rechnung gethan/vnd sein Ehr. G.
befunden/das der schulde inmer mer warden/vnd die
glaubiger ye lenger ye herter manten vnd drungen/
hat es seinen Ehr. B. ye lenger ye mehr/nachden
ckens vnd vordänckens gemacht/Vnd hat inen der
wegen etliche mall / selbst eigener person erinnert/
vnd durch diesen Anthoni Schenitz seinen bruder
(das er mit gutem gewissen nicht verneinen kan)er
innern lassen/Das er dazu gedechte/vñ thette rech
nung/Sein Ehr. B. hat inen aber in der güt
darzu nicht bringen können/sondern Schenitz hat
von einer zeit zu derandern/solche rechnung auffge
schoben/Bis so lange sein Ehr. G. vorwarnet wor
den/als das er auff die flucht trachtet / vnd an die
örthe/da er seinen Ehr. B. weit genug entessen/
das er auch all bereit seine brieffe/ gereitschafft /
auch alle andere seine sachen auff die flucht bestaldt
gehabt/ Auch seine kleinoth / credentz vnd anders
geflohnet/welchs er sich zum theil gegen etliche/die
noch am leben / mit verdeckten worten/ selbst hat
hören lassen. Durch dis alles/ist sein Ehr. B.
bewogen worden / gemelten Schenitz einziehen zu
lassen/vnd dis sind die vrsachen seiner annemung
vnd gefengnus/welche / ob sie nicht vbermessig ge
nugsam/Vnd sein Ehr. B. darzu nicht billich be
wegt/lassen wir einen yedern vorstendigen/vnpar
teischen richten/vnd ob nicht ein yeder / wenn inen
die sach selbst belangte / dergleichen vnd villeicht
noch

noch mehr / Inn einem solchen fall würd gethan ha-
ben. Denn das ist ein mal war / das sein Ehr. B.
Inn dieser sachen / on sonderlichen Rath vnd rechts
berichte / trefflicher rechtgelerten Vniuersiteten
vñ Scheppenstule / nichts hat handeln noch furne-
men wollen / sondern sich alle zeit des Rechten / wes
seine Ehr. B. hierin zu thun gebürth / mit vleis
vnd gar wol erkundet / Vnd dennoch ye zu zeiten Inn
viel stücken / so oft es die sache hat erleiden wollen /
weniger gethan / vnd gelinder gehandelt / denn sei-
ner Ehr. B. die recht nachgelassen. Vnd als ge-
dachter Schenitz also angenommen / hat Inen sein
Ehr. B. auff einem behangenem wagen ghen Bis-
bichstein auff's Schloss führen lassen / alda er nicht
Inn torn / noch vnder die erden geworffen / noch Inn
helden odder eisen geschlagen / wie denn mit recht
wol hett beschehen mügen / noch vermauret wor-
den / wie mit vngrunde durch Anthoni Schenitz
angezeigt / sondern Inn ein liechte gemach mit zwei-
en fenstern / das der vorigen Ertzbischoffe Silberkas-
mer gewest / Inn vorwarung gethan / Darinnen er
Sonne vnd tag gesehen / auch gehen / stehen / vnd
liegen können / Darzu sein stuben vnd zngerichte
federbetten gehabt / vnd mit essen / trincken / vnd al-
ler notturfft also gehalten / das er an seinem leibe
kein noth gehabt. Sein Ehr. B. hat auch da-
mals nicht anders / als volstendige rechnung vnd
bescheidt seiner einnam vnd ausgabe von In gefor-
dert vnd mit den andern artickeln seiner vntrewen
handlung dauon gemeldet / vnd hernach noch weiter
wirt angezeigt / Inen anfangs nicht infamiren wöl-

B üß len / vnd

ten / vnd sein vnd seiner freuntschafft da zur zeit /
noch damit verschont / vñ allein mit gemeinen wor-
ten anzeigen lassen. Wenn Schenitz seine rechnung
gethan / So hetten darnach seine Lhur. B. etliche
mehr artickel jme furzuhalten / vnd möcht jme wol
günnen / das er darauff gute antwort hette / wie sein
freundschaft das selbst wird gestehen müssen.
Sein Lhur. B. hat auch damals / als er gefenglich
eingezogen / seine brieffe / Register / Quitantzen vnd
anders zur rechnung gehörig / das die zeit zu Halle
jnn Schenitz behausung gewesen / vnd jnn seiner
Lhur. B. gewald vnd gefallen gestanden / das dies
selbig das wol hette zu sich / odder jnn vorwarung
nemen mügen / mit nichten wöllen anrüren noch an-
rüren lassen / Damit sein Lhur. B. ye nicht ver-
dacht vnd denselbigen auffgelegt wird / wo Sche-
nitz mit seiner rechnung nicht bestünde / als ob jn
etwas von solchen brieffen odder Registern ent-
werdt / odder verrückt were worden / sondern sein
Lhur. B. hat durch seiner Lhur. B. schultheis zu
Halle / solchs aldar jnn Hansen Schenitz hause
behaften / vnd von gerichtts wegen dauon nichts
zuerrucken / gebieten lassen / Welch geboth An-
thoni Schenitz vnd etliche der seinen / vberschrit-
ten / vnd solche brieffe / Register / vnd anders heim-
lich vnd dieblich aus dem hause / vnd aus der stadt
Halle hinweg bringen lassen / das sich nicht gebü-
ret / sondern weil vnser gnedigster Herr / als der
Landesfürst / sich vmb vordachts willen / vnd da-
mit auffrichtig mit den sachen vmbgangen wür-
de / solcher brieffe enthalten / hett jnen viel bas an-
gestanden /

gestanden/wo jres freundes sache/rein gewesen/
die Anthoni Schenitz jtz furgibt/vnd sie zu seiner
rechnung trost vnd vertrauen gehabt/sie hetten
dergleichen auch gethan/vnd solche brieffe im kum-
mer/zunotturfft einer auffrichtigen beständigen
rechnung/vnangerürt bleiben lassen/dadurch hettē
sie viel vordachts vermeiden mügen/den sie sonst
wider sich erwegt haben. Es weren auch die sachen
villeicht dahin nicht gereicht/dahin sie zu letzt komē.
Dieweil aus solcher jrer entwendung vnd fürent-
haltung der Register vnd brieffe/damit sie auch
Hansen Schenitz jnn seiner letzten noth/nicht ha-
ben zu hülffe kommen wöllen/nichts anders abzu-
nemen/denn das sie nicht gewolt/das sein hand-
lung solte an tag/vnd vnser gnedigster Herr hinter
den rechten grund komen/Vnd ehr gedülde vnd ge-
wolt/das Hans Schenitz darüber gerechtfertigt
würde/wie denn auch etliche jre brieffe vorhanden
sind/die das fast dermassen zuuerstehen geben.
Denn ob wol vnser G. Herr/auff der freuntschafft
ansuchen/das sie erstlich jnn schrifften/vnd fol-
gend durch die wolgebornen vnd Edlen Herrn
Höiern/vnd Herrn Gebharten Brauen zu Mans-
felt etc. vnd Herrn Wolffen/Brauen zu Barbey/
vnser freuntliche liebe Herrn/vettere/schweger/
vnd gnedige Herrn/müntlich haben thun lassen/
sich nicht allein erbotten/sondern auch begert/das
Hans Schenitz zu einer volstendigen rechnung ge-
lassen/vnd jme die brieffe vnd verschreibungen dar-
zu gehörig/auff gnugsame inuentation vnd versü-
cherung/der man allenthalben verglichen gewest/
L zugesteld/

zugesteld/vñ in frist vnd zeit dazu gegeben würden.
So hat es doch allwege / wenn es auff den artickel
komen/das er solche volständige rechnung vom an-
fang bis zum ende/vnd die alten rechnungen neben
den newen vorlegen vnd reiteriren sollen / sich an
dem gestossen / das die freuntschafft dauor schew
getragen hab/Vnd es zur reiteration der alten rech-
nung vnd vorlegung der alten Register / nicht wöl-
len kommen lassen / wie denn der bemelten freunt-
schafft brieffe / so das besagen / vorhanden sein/
vnd furgelegt mügen werden. Zu dem / das
sich auch gegen die gemelten Brauen / damals ei-
ner aus inen darauff hören lassen / inen were nicht
gelegen / das schwerdt / damit jr freunt solte ge-
schlagen werden / aus der handt zu geben.

Als nun hochgemelter vnser gnedigster Herr /
aus solchem der freuntschafft vornemen vnd vor-
enthaltung der Register vnd brieffe befunden / das
jr intend vnd meinung dahin gericht / seinen Chur-
gnaden / solcher rechnung furzugehen vnd zuuor-
komen / das man hinter den rechten grundt nicht
komen solte / das sie auch seine Chur. B. bey seiner
Chur. B. Landtschafft / auff dem gehaltenen
Landtage zu Salbe / vnd auch am Keyserlichen
Lammergericht / daröber noch zuuerklagen / vnd
zuuerunglimpffen / vntherstanden / auch alda am
Lammergericht ein furschafft ausbracht / des ver-
mügens / Hansen Schenitz auff Bürgschafft in
sein haus kommen / odder ime schleunnigs Rechten
forderlich ergehen zulassen / haben sein Churfürst.
B. abermals / nicht allein treffenlicher Rechtsge-
lerten

lerten/als sonderer personen / Sondern auch etli-
cher Vniuersiteten / vnd Scheppenstule / Rathts
gepflegen. Wes sich sein Ehr. B. hierin ferner
zu halten. Weil sein Ehr. B. ime dem Schenitz/
schier ein vmbgehend iar zu gutt gehalten vnd ge-
wartet / vnd haben so viel sin derselben Rath nach
mals befunden / Das Hans Schenitz die Rech-
nung / von anfang bis zum ende / Eerlich zuthun
vnd zu reiteriren / vnd also seine alte vnd newe Re-
gister / beneben den erledigten schultbrieffen vnd
Quitantzen / vorzulegen schuldig / Vnd das er
mitler weil im gefengnus möcht enthalten wer-
den / Doch / das ime die Register zugestattet/
auch frist vnd zeit dazu gelassen würde. Das er
auch auff angezeigte Indicia möchte ein mall
zimlicher weyse peinlich befragt werden / wie er
mit vnsers gnedigsten Herrn gelde vnd gute / mit
ausgebung vnd einnehmung gebaret vnd vmbgan-
gen.

Weil nun die gemelten Register durch Antho-
ni Schenitz odder die seinen/wie oben gemelt/ aus
Walle heimlich entwand vnd furenthalten/also/das
sein Ehr. g. darzu nicht hat können komen/die Hans-
sen Schenitz zustellen zu lassen/ Ist hierauff Hans
Schenitz furgehalten worden/wie lang sein Ehr.
B. auff sein rechnung gewartet. Vnd weil aber
sein Ehr. B. befunden / das er vnd seine freuntz/
schafft nicht rechnen wolten. So müssen sein
Ehr. B. rechnen / vnd hat ime darauff furhal-
ten lassen / artickels weise / die mengel die sein
Ehr. B. inn seinen vorgethanen rechnungen/

auch sonst an seinen bösen handlungen spüreten/
Vnd wiewol er anfangs etliche derselben artickel
verneint/so ist er doch/ als man sine etliche seine ei-
gen handtschrifft/auch die verzeichnus aus den Re-
gistern furgelegt/ daraus sich die artickel zum theil
befunden/vnd inen darnach auff die kundlichen in-
ditia / vermüge der Rechts belernung durch den
scharffrichter bedrawen/vnd mit keiner vnmensch-
licher newer marter / sondern gelinder weise / ein-
mall mit peinlicher frag angreifen lassen/Von sol-
chem vornemen abgestanden / vnd gebetten / sich
mit der peinlichen frage zu verschonen / er wolte
sonst die warheit sagen/Welches auch beschehen/
Vnd ist durch keine scherffe weiter nicht befragt
worden / Vnd hat darauff dis sein nachfolgende
bekentnus vnd aussage gethan / vnd furnemlich die
wegersten artickel aus sine selbst das man inen nicht
darumb gefragt / auch von etlichen noch kein wis-
senschaftt gehabt.

Folgen die Artickel aus Hansen Schenitz bekentnus.

Item/vor das erste / hat Hans Schenitz be-
kand vnd ist gestendig/das er die quitantzen schad-
los vnd schuldbrieffe / so er mit vnsers gnedigsten
Herrn gelde erledigt/vnd inn seinen gethanen rech-
nungen/ sein Lh. B. verrechent hat / auch darauff
quitirt ist worden/vorsetzlich hinderhalten/vnd ni-
cht vberantwort habe/ Das er auch wol wisset das
sine nicht gebürt / Sagt aber / er habs auff nichts
args gethan/sordern auff die vorsorge / ob ein fall
geschege

geschege/an vnserm gnedigsten Herrn / das er vor dem Capittel bestehen möchte.

Vor das ander / hat er bekand vnd ist gestendig / das er inn seinen vorgethanen rechnungen vnserm gnedigsten Herrn vorsetzlich vberfortheilt / inn deme / das er an sehr viel mehrern / vnd das mehrer theil seiner rechnungen / do er von wegen seiner Lh. B. den gülden zu müntz vnd zu ein vnd zwentzig groschen hat ausgeben / seinen Lhur. B. den zu golde verrechend / sich darauff quitirn vnd bezalen lassen / vnd hab also vmb die vbermass / was der golt gülden mehr / als der gülden inn müntz / zu ein vnd zwentzig groschen würdig vnd güldig ist / sein Lh. B. betrogen vnd bestolen. Desgleichen ist er auch mit etlichen Winter vnd sommer hoffkleidungen / die er vnserm gnedigsten Herrn / etliche iar nach einander bestaldt hat / vmbgangen / Vnd ist gestendig vnd hat bekendt / das er vber den gewinst / den er an den tüchern gehabt / seinen Lhur. B. vor einen jeden gülden müntz / einen golt gülden verrechent habe / sich darauff quitirn vnd bezalen lassen / vngeachtet / das die rechnungen / so er mit dem Cammermeister solcher hoffkleidung halber gehabt / vnd er gestendig ist / nicht anders als müntz / den gülden zu xxx. groschen gerechent / mitbringen.

Wofor hat er bekand vnd ist gestendig / das er von dem Rathe zu Halle / drey tausent gülden inn golde vnd goldes wehrung / von wegen seiner Lh. B. eingenomen / laut seiner vnd seins brudern Anthoni recognition / Vnd das er seinen Lhur. B. das vor nicht mehr als drey tausent gülden müntz zu

ein vnd zwentzig groschen verrechendt habe / sich
darauff quitiern lassen / vnd die vbermass fur sich
behalten / vnd das er sein Lhur. B. darumb veruor
theilt habe.

Item / er hat bekendt / das er von wegen vnsers
gnedigsten Herrn von Bartel Schüler eingenomen
habe / vier hundert gulden vnd achtzig goldt gül-
den / vor etliche verkauffte pfannen zu Halle /
Vnd das er seinen Lhur. B. dafur nicht mehr / als
vier hundert vnd achtzig gulden müntz / ye ein vnd
zwentzig groschen verrechendt. Vnd die vbermass
heimlich / vnd ane wissen vnd willen seiner Lhur.
B. sunbehalten / vnd seinen Lhur. B. abgestolen.

Item / er hat bekendt vnd ist gestendig / das er
vast durch aus / inn allen seinen gethanen rechnun-
gen / zwischen zwen vnd zwentzig groschen / vnd
sechzehen patzen / thaler groschen vnd goldt gulden /
Keinen vntherschied gehalten / vnd dasselb inn sei-
nen ausgaben / alles vor goldt gerechent habe / Das
doch ime zu vortheil getragen / an yedem gulden ye
zu zeiten ein patzen / ein groschen / vnd zum wenig-
sten / sechs odder vier Meintzische pfenning / Inn
seiner einname aber / Des gleichen / wenn vnser gne-
digster Herr im etwas zu bezalen schuldig gewest /
hat er den vntherschiedt gehalten / vnd keinen thaler
vor goldt gerechent noch angenommen / sondern auff
jeden thaler einen halben groschen geschlagen. Des
gleichen hab er mit den sechzehen patzen / vnd zwey
vnd zwentzig groschen auch gethan / vnd etwas
mehr darauff geschlagen / alles seinen Lhur. B. zu
nachtheil / vnd ime zu vortheil. Das er auch inn sei-
ner ein

ner einnam / xxix. stüber vor einen goldtgülden
rechnet/das der gülden goldt/im Niderlande vor
müge/der gemachten Reformation/nicht mehr als
xxviii. stüber gilt/vnd solchs wislich ist/ Vnd das
im solcher betrug mit der münztz zu zeiten auff ein
mall / zu achthundert / zu fünffzehen hundert / zu
zwey/auch wol zu dreytausent gülden getragen hab/
als sonderlich im auffnam der Pension im Nider
lande/vnd im andern grossen heuptrechnungen/
Darnach die einnam vnd ausgab ist gros gewest.

Item/er hat bekendt vnd ist gestendig / das er
im namen vn̄ von wegen vn̄sers gnedigsten Herrn/
einem kauffman von Augspurg Jacob hernbrodt
genant / etliche ringe abgekauft habe / nicht höher
als vmb fünffhundert gülden/vnd doch seinen Lh.
B. gesagt / er hette die vmb sechshundert gülden
goldt erkauft / Die auch seinen Lhurfür. B. vmb
sechshundert gulden zugeschlagen.

Item/er bericht vnd bekendt / das mein gne
digster Herr im befohlen habe / vn̄geuerlich zwen
odder drey tepich von golde / vnd noch vier odder
sechs ansehenliche von seiden / im Niderlandt zu
kauffen/vnd seinen Lhur. B. zu bringen / das hab
er gethan/ Vnd sonst noch etliche mehr gemeine
vnd andere tepich/vor sich gekauft / alles zusamen
vmb drey tausent gülden vn̄geuerlich/vnd doch sei
nen Lhur. B. gesagt/ er hette dafür sechstausent
gülden / vnd etlich hundert gülden geben/vnd die
teppich seinen Lh. B. also angeschlagen.

Item/er hat bekent / das er solche vberforthei
lung im andern mehr hendeln vnd wharen / wider

L iiii sein Lh.

sein Lhur. S. getrieben / vnd sein Lhur. S. vber/
setzt / Nemlich / wennes seiden odder gülden tuch/
zu zeiten einen ort / einen halben gülden / auch wol
einen gülden an der elen auffgeschlagen. Derglei-
chen hab er inn andern wahren vnd kleinothen ye
zu zeiten auch gethan / vnd mehr angezeigt vnd vor/
rechent / denn er gekaufft hat / vnangesehen / das er
die whare auff befelch seiner Lhur. S. gekaufft /
vnd von seiner Lhur. S. geldt gezeret / vnd die ins-
teresse vor die kauff summa / vber sein Lhur. S. gau-
gen. Item / er hat bekand vnd gestehet / das er
einem Juden zu Bingen / Saul genant / dem er aus
befelch vnsers gnedigsten Herrn ein mall vngefer-
lich / tausent / vnd das ander mal / dreizehen huns-
dert gülden hat entrichten sollen / die bezalung nicht
hat thun wollen / vnd inen auffgehalten / bis so lang
er inen dahin bracht / das er sine an yedem gülden
der angezeigten summen / zwene patzen hat nachge-
lassen / vnd sine darüber auff ein mal fünfftzig / vnd
das andermal ein hundert gülden zuuerehrung ge-
ben müssen / hat er von im bezahlt sein wollen / Vnd
das er solchen abzug one wissen vnd willen seiner
Lhur. S. gethan / hab auch dieselben drey vn zwenz-
zig hundert gülden / seinen Lhur. S. vor voll ge-
rechent / als hette er die vor voll ausgeben / vnd des
abzugs geschwiegen / Sagt doch / er wisse die sum-
men nicht so gantz gewiss auswendig zu sagen / es
müge weniger gewesen sein / es müge auch wol mehr
gewesen sein / aber doch sey es gewiss / das er den
abzug vnd die schenckung genomen / vnd solchs ni-
cht angezeigt. Item / mehr hat er bekand vnd ist
gestendig /

gestendig/ das er durch seiner Chur. S. an Wilhelm Nertzen verweiset sey/ jme sechs tausent vnd etliche hundert gülden goldt / von wegen seiner Chur. S. zu entrichten/ mit deme hat er einen vortrag gemacht/ das er jm an yedem gülden einen patzen nachgelassen / vnd müntz vor goldt hat annehmen müssen/ das er doch seinen Ch. S. vorschwiegen/ vnd vber die gantze summen vor voll vnd zu golde vorschreibung von seinen Ch. S. genommen.

Item/wenn er ye zu zeiten bar gelt / auff interesse meins gnedigsten Herrn auffbracht/hab er solches zum theil /zu seinem gewinst gebraucht / Vnd ist mitler weil das interesse vber meinen gnedigsten herrn gangen. Das er auch zu gleich schadtlos vnd schuldtbrieffe vber eine summen von seinen Chur. S. genommen/vñ solche brieffe/dañ jnn sein gethane rechnungen zum theil bracht/ehr vnd zuuor sie sind entricht worden / vnd sich darüber quitirn lassen/ Daraus denn newe schulde gemacht sind/ auch newe interesse darauff geschlagen / dadurch er grosse treffliche schulde auff sein Chur. S. getrieben habe.

ferner/so hat er auch freiwillig vnd vnerinnert diesen bericht gethan/das der handel mit den zehen tausent gülden müntz/ zu fünffzehen patzen / die er vnserm gnedigsten Herrn / an jüngst gehaltenem Reichstage zu Augspurg/bey den Pimeln daselbst/ wie er damals angezeigt / auff zwey iar lang auffbracht/ Der gestaldt/das sein Chur. S. haben ein vnd zwentzig tausent gülden jnn goldt/ dafur vorweisen müssen/ jme die helffte mit golten. Wiewo seiner Chur. S. vnwissende auch dieselbige vor

D

schreibung

schreibung allein auff die Pimmel lautet / So hab
er doch den vorstandt mit den Pimmeln gemacht /
das aller gewinst die helffte ime daran zu gutegehe /
denen er auch nachmals bey jnen stehen hat / wie er
bericht. Gleicher gestaldt bericht er auch / das
er an der summen / die Wilhelm Reiffenstein / sei
nen Ehr. B. vorgestreckt / Viertausent gülden vn
generlich gehabt. Wiewol der brieff allein auff
Reiffenstein gesteldt gewesen / auch vnser gnedigster
Herr nicht anders gewust. So hab er doch den
vorstandt mit Reiffenstein gehabt / Er hab auch
das interesse dauon zu seinem antheil genomen / wie
Reiffenstein / als vngenerlich dreizehen des iars
vom hundert / Desgleichen hab er auch den antheil
seiner heuptsummen empfangen / als die Summa
durch sein Ehr. B. ist abgelegt worden / Wiewol
er die an barem gelde nicht ausgelegt / sondern sich
angenomen / als weren etliche schulde damit ab
gelegt / die er doch noch berechen solte. Gleis
cher massen hat er auch bericht / das vnther den
zwey vnd dreissig tausent gülden / dauor vnser gne
digster Herr dem Ifurtenbach zu Nörmberg / ein
kleinloth eingesetzt / vnd seiner gnaden vorschreis
bung darüber geben / mit verpflichtung etlicher
grosser schwerer interesse dauon zu geben / das dar
vnther zwelff tausent gülden sein / die des Schenit
zen sind / dauon er auch gleicher gestaldt / vor seinen
antheil das interesse genomen / vnd doch die vor
schreibung auff Ifurtenbach allein gestald. Des
gleichen / so sind an den zehentausent gülden / dauor
der Rath zu Halle / sich gegen Ulrich Rauscher vna
serm gne

ferm gnedigsten Herrn zu gute vorschrieben/gemein-
ten Rauscher nicht mehr als vier tausent gülden zu-
stendig/Das ander/bericht Schenitz / sey sme zu-
stendig gewest / Er hab auch die bezalung vnd das
interesse zu seinem antheil genomen / aber der brieff
ist allein auff Rauscher gestelt/ Damit es vnser
gnedigster Herr nicht inne würde. Bericht / das
solch interesse des iars getragen/vast auffss hundert
dreissig alte schock vngeuerlich.

Item / ferner hat Hans Schenitz aus sich
selbst vnd vnerinnert bericht / das an den zwentzig
tausent gülden/ die vnser gnedigster Herr auff sein
furderung vnd vnther bawen seinem schweher zu
Leiptzig Jeronimo Walter Bürger / vnd Marx
Schützen/vngeuerlich vor zweien odder dreien ia-
ren vorschrieben/vnd mit etlichen Brauen verbür-
get habe / Das bemelter Walter / noch auch die
Schützen / Keinen pfenning dargelegt haben / Es
sey inen nichts daran zustendig / auch die bezalung
solchs geldes noch nie gefallen / sondern er Sche-
nitz/habe seinen Ehr. B. vorbracht / das etliche
dringende schülde vorhanden / die müsten bezalt
werden/Denn er die gleubiger nicht lenger auffhal-
ten künnte/ Darumb muste solch geldt/als nemlich
sechzehen tausent gülden auffbracht werden / vnd
hat darauff sein Ehr. B. bewegt / das sein Ehr.
B. bewilliget/vnd sme nachgelassen / die sechzehen
tausent gülden auffzubringen / vnd habe von stundt
an vier tausent gülden interesse darauff geschlagen /
also/das die summa alsbaldt zwentzig tausent gül-
den worden/Sein Ehr. B. hab auch anders ni-

cht gewußt / Schenitz hette solche sechzehnen tausent
gülden auff seiner Chur. B. gegebene vorschrei-
bung von Walter vnd der gesellschaft auffbracht /
vnd also bar empfangen / vnd den gläubigern ent-
richtung gethan / Es sey aber der keins beschehen /
sondern ime Schenitzen / sey die verschreibung zu
gut gemacht / vor etliche schülde / die im vnser gne-
digster Herr solt schuldig sein / Dat aber solche
schülde noch nie berechent / auch solchs ane wissen
vnd willen seiner Chur. B. gethan.

Item / er hat bekendt vnd ist gestendig / das er
sonst etliche auffsetze / auff das goldt / so er vnserm
gnedigsten Herrn auffbracht / geschlagen / Wech-
sel vnd interesse gerechent / den er nicht hat geben
dürffen / auch offte höhern wechsel verrechent denn
er ausgegeben / befragt / worumb er doch vnsern
gnedigsten Herrn / der ime so viel gnad vnd gutes
erzeigt / vnd inen so gnediglich gehalten / also vor-
fortheilt / Sagt / es hab im der gewinst geliebt / vnd
wenn einen der Teuffel betriegen wil / so henckt er
ime einen langen manthel vmb.

Item / befragt / worumb er die stzige letzte rech-
nung / die er noch nicht gethan / so lang auffgezogen
vnd die vnserm gnedigsten Herrn auff seiner Chur.
B. vielfaltigs anregen nicht gethan / Damit er sich
denn sehr inn verdacht / vnd diese beschwerung ge-
fürt / hat er diesen bericht gethan / das sider der zeit /
als sein Chur. B. ime den Hertzheimer zu einem
superattendenten gesetzt / der auff sein rechnung ses-
hen solte / sein Chur. B. auch selbst begunst dar-
auff ein acht zu haben / het er sich besorget / er wür-
de mit

de mit solcher rechnung nicht bestehen können/
weil er die auffsetze mit der müntz / mit der whar/
vnd mit andern vorfortheiln / gleicher gestald dar
innen gebraucht / wie er inn andern Rechnungen
gethan hette / vnd hette sich besorcht / es würde sein
betrug dardurch lautbar werden / vnd also wie zu
uorn beschehen / nicht mügen verborgē bleiben. So
hette er auch befunden / das man andern leuten geld
gebe / vnd ime keins mehr hett geben wollen / Da
durch sey er noch mehr auffschlege zu machen ver
ursachet worden.

Item / Es hat bemelter Schenitz ferner be
kandt / vnd ist gestendig / das er ane wissen vnd wil
len vnser gnedigsten Herrn / von Lorentz Villani
drey zimmer Narder / zu geschencck gefordert / vnd
empfangen habe eines kauffs halber / vnd etlich
gülden tuch vnd zobel / Welchen kauffer bemeltem
Lorenti bey seinen Ehr. B. zu wegen bracht.

Item / er bekennet auch vnd ist gestendig / das
er vnserm gnedigsten Herrn / inn seiner gethanen
rechnung etlich kauffgelt vor einen eisern stock vor
rechent / das er denselben inne behalten / vnd seinen
Ehr. B. nicht vberantwort habe / Sagt aber / es
sey mit wissen seiner Ehr. B. beschehen / vnser gne
digster Herr ist es aber nicht gestendig / Sagt auch
er habe nie darumb angesucht.

Item / er hat bekandt vnd ist gestendig / das er
vnserm gnedigsten Herrn / mit dienste vnd pflichten
vorwandt / vnd seiner Ehr. B. bestalter diener ge
west vnd noch sey / vnd das er seinen Ehr. B. treu
wen vnd glauben an eydes stadt / mit handtgeben

D iij der treu

der trew zugesagt hab/ Vnd darauff seine bestalt
brieffe/serliche besoldung vnd dienstgeldt / von sei-
nen Chur. B. empfangen vnd eingenomen.

Item/er hat bekendt vnd ist gestendig / das er
vnserm gnedigsten Herrn / an zweien silbern be-
chern/vnd einer silbern Kannen/die er zu Nörmberg
auff seiner Chur. g. beuelch erkauft/ neun loth vor-
setzlich zu viel gerechent / vnd angezeigt hab / mehr
denn die becher haben/vñ inn der Schaw zu Nörm-
berg gewogen sein / vnd sme des die zettel aus der
Schaw/durch den goldtschmit Braunsborn zuge-
stelt worden.

Item/er hat auch bekennet / das er habe auff
beide gebew vnser gnedigsten Herrn / vnd seinen
baw / gelt auff wechsel auffbracht vnd genomen/
Vnd das solchs alles auff vnsern gnedigsten Herrn
allein gangen/Vnd das er vnser gnedigsten Herrn
vnd seinen eigenen baw von seiner Chur. B. gelde
vnd wechsel vorlegt / Vnd also aus einem seckel od-
der beutel gebawet. Welcher sein betrug vnd ab-
zug / den er vorsetzlich wider sein Chur. B. ge-
braucht / inn fünffzig tausent gülden sich thut er-
strecken/die er seinen Chur. B. dieblich vnd mit bes-
trug entwandt vnd abgezogen hat / Darauff er also
vor dem gerichte bestanden.

Es hat sich aber darnach zugetragen vber etli-
che tage/ als diese bekentnus von sme beschehen/
das er inn ein torheit odder verzweiffung gefallen/
vnd hat sich selber mit einer quell im gefengnis
ymbbringen wollen/das doch Got gnediglich vor-
hudt/vnd man nerlich zumass kommen / vnd inen
erredt.

erredt. Vnd als er befragt worden / wörumb er so
vbel an jm hette thun wöllen / Dat er antwort ges
ben / Es wer / ehr / leib / vnd gudt dahin / So were
einer am berge gegen jm vber gestanden / der hette
zu jm hinauff geschrien / er solte sich hencken. Dar
durch ist vnser gnedigster Herr vorursachet wor
den / vnd hat darnach einen zu jm inns gefengnus
vorordent / der tag vnd nacht / bis zu seiner rechtfer
tigung bey jm gewesen / vnd achtung auff inen hat
geben lassen / damit er nichts vbels an jm selbst be
gienge / Vnd haben seiner Ehr. B. weltliche Res
the / gleichwol im besten / vnd damit ye gewerlich
vnd vnuerdechtich mit der sachen vmbgangen / vnd
niemant zu viel geschehe aus sonderlichem beuelch
seiner Ehr. B. Ober etliche tage darnach genant
ten Schenitz / aufferhalb der stelle seiner tortur / inn
ein ander gemach vor sich bringen lassen / vnd inen
vmb die artickel seiner bekentnus / inn der güte ge
fragt / ob sich die auch also erhielten / vnd er darauff
bestünde / Das er denne also auff s newe von einem
artickel zum andern freuntlich bekendt vnd gestan
den hat / Darüber auch ein offen Instrument ist ge
macht / vnd im fall der notturfft / mag fur
gelegt werden / So hat auch Hans
Schenitz / deshalben zwene brieffe
nach einander an vnsern
gnedigsten Herrn /
vnd einen an sein
weib vnd freundschaft /
mit seiner eigen handt geschrie
ben / innhalts nachfolgender Lopeien.

D iij

Erste

Erste Schrifft Hansen Schenitz/
mit seiner eigenen handt / an vnsern
gnedigsten Herrn.

Hochwürdigster in Gott Vater/
Durchleuchtigster / Hochgeborner Fürst / meine vnterthenige gantz willige dienste / sey ewer Chur. G. jnn vntertheniger demut allzeit zuuoran bereit. Gnedigster Churfürst vnd Herr / E. Chur. G. tragen gut wissen / aus was vrsachen vnd vorschulden / dieselbige mich jnn gnedige hafften vnd verwarungen haben nemen lassen / darinnen ich nun ein gute zeit enthalten / vnd befinde so viel / das man meinen sachen etwas weit nachgefragt / vnd darhinder kommen / Weis mich auch selbs zu erinnern / wie ich denn durch meine eigen handschrifft erinnert worden / das ich jnn vielen dingen mich gegen E. Chur. G. leider vorgesslich gehalten / zu viel gethan / Vnd E. Chur. G. jnn meinen vorgesthanen rechnungen / vnd andern meinen handlungen vber heimgestellten trawen vnd glauben / vorforthelt vnd vberrechent habe / das mir als E. Chur. G. vortrawetem diener keins weges gebüret. Desgleichen E. Chur. G. jre erledigte schuldt / schadlosbriue / vnd bezalte quittantien vber gesthane rechnunge / vnd gegebene quitung / auch sonst geschehen bezalungen / habe vnbillichen vorenthalten / vnd hierüber E. Chur. G. noch vor etliche mehr grosse summen / rechnung zu thun schuldig bin / Ich auch selbst erkenne / das es vnbillich / das ich solche schuldt / Schadlosbrieffe vnd erledigte Quitantzen odder recognition / lenger bey mir haben solte. Dieweil E. Chur. G. die Pimmel / Ehinger Furtenbach vnd andere / wie ich bericht / bezaldt odder jnn andere wege zu frieden gestaldt / vnd mir vber dasselbige
weiter

weiter nichts schuldig seind / Derwegen sich gebüret hette/
das alle dieselbigen schuldbrieffe etc. vorlangst E. Chur.
G. durch mich weren zugestelt worden. Demnach / hab
ich an mein weib vnd freunde / so dis thun vnd anders vn-
therhanden haben / vmb solche erledigte schuldt vnd schad-
losbrieffe vnd Quitantien / eine schrift gethan / Wie Ewre
Chur. G. aus ihnen erhaltener Copeien gnediglich zuuer-
nemen / Der vnzweifflichen zuuersicht / sie werden mir solchs
nicht wegern noch vorenthalten / Die ich auch also E. Ch.
G. zuzustellen / erböttig / ganz vnterthenig durch Gottes
willen bittend / Deweil ich meine vorhandlung erkenne
vnd mir leidt ist / E. Chur. G. wolten die gefaste vngnad
gegen mir / gnediglich fallen lassen / die scherffe des Rechtes
nicht suchen odder brauchen / sondern mich mehr gnad /
denn recht finden lassen / Auch gnediglich vorstatten / das
mir mein Register vnd anders durch mein weib vnd freunt
schafft mügen anher vorreicht werden / Vnd nach dem aus
meinen hievorgethanen rechnungen / handlung / vnd mei-
ner eigen handschrift vnd sonst klar befunden ist / Das
ich E. Chur. G. vorsezlich darinnen vorfortheilt vnd vber-
rechent / das ich nicht inn abreden sein kan noch wil. So bin
ich des vnterthenigen erbietens / vnd bewillige hiemit / E.
Chur. G. dauor gnugsamen abtrag vnd erstattung zu ma-
chen / vnd nachmals gebürliche rechnung alle meiner ein-
nam vnd ausgabe zu thun / vnd was mir daran mangeln /
vnd ich nicht werde einrichten können / solchs E. Chur. G.
mit meinem gute / so weit sich das erstrecken wirdet / zu er-
statten. Was ich aber mit meiner hab vnd gütern nicht ver-
möchte odder vermügenlich würde / Bitt ich E. Chur. G.
ganz vntertheniglich / sie wolten inn betrachtung meines
frommen weibes / ehrlichen freundschaften / vnd vnerzo-
genen kindern / sich gegen mir Armen / mit einer gnedigen
nachlassung erzeigen / vnd mich mit straff des Rechtes /
E
öffentlicher

öffentlicher schmach / oder ewigen gefengnis gnediglichen
vorschonen. Solchs wird E. Chur. G. von dem Allmechtis
gen sondere belonung emphahen / So bin ichs inn aller vns
terthenigkeit gehorsamlich zu verdienen schuldig vnd
pflichtig / Wil des auch zuchun / ganz willig ers
funden werden. Datum Montag nach Trinis
tatis / Anno 1 5 3 5.

E. Chur. S. G.

Armer vnd vntertheniger
Hans von Schenitz.

An vnsern G. Herrn / Herrn Albrecht
ten / Röm. Kirchen Cardinaln / Legaten / Ertzbis
choffen zu Magdeburg vnd Meintz / Pri
maten / Ertzcantzelern vnd
Churfürsten etc.

Die ander Schrifte Hansen Sche
nitzen / an sein weib vnd freuntschafft.

Siebes weib / Erbarn vnd Nam
hafftigen günstigen guten freunde / Nach dem ich
lange zeit gessen / das mir / wie jr alle zu bedencen
fast beschwerlich ist / Dieweil ich denn besinde / das man
meinen sachen etwas weit nachgefragt vnd darhinter kom
men / ich mich auch selbst so viel erinner / vnd durch meine
eigene handelschrifte erinnert werde / das ich inn vielen dings
gegen meinem gnedigsten Herrn zu viel gethan / vñ sein
Chur. G. inn meinen vorgethanen rechnungen vorfortheilt
vnd vberrechent habe / Das mir / als seiner Chur. G. diener
nicht gebürt / Auch seinen Chur. G. ire erledigte schuld vnd
schadlos

schadlos brieffe / vnd bezalte Quitantzien vber gethane
rechnung / vnd gegebene quitirung / auch sonst beschehene
bezalung vorenthalten habe / seinen Ch. G. auch noch vor et
liche mer grosser summen / rechnung zu thun schuldig / Vñ ich
selbst erkenne / das es vnbillich / das ich solche schuldbrieffe
schadlos brieffe vnd erledigte quitantzien / lenger bey mir ha
ben solt / sondern sich gebürt hette / das solchs alles vor
lengst seinen Chur. G. wehr zugesteld worden. Demnach
ist an euch meine freuntliche vnd emsige bitte / jr wöllet mir
alle quitantzigen / schuld vnd schadlos brieffe meins gnedig
sten Herrn / vnd die vnter seiner Chur. G. namen gestelt
seind / odder die seine Chur. G. belangen / keine ausgeschloss
sen. Auch alle vnd yede meine Register / brieffe / vnd anders /
so zu allen meinen Rechnungen / einnahmen vnd ausgaben /
von anfang bis zu ende gehörig / zum aller furderlichsten
im einer laden verschlossen / mit einem meiner freunde her
aus schicken / Damit es nicht dauor geacht / als ob ich die
selbigen brieffe zu ferner gefahr seinen Chur. G. vorenthal
ten / odder seinen Chur. G. mit der rechnung vorsezlich len
ger auffziehen wolte / Sondern seinen Chur. G. jre erledigte
brieffe vnd quitantzien / wie sich gebürt / zu vberantworten
haben. Auch seinen Chur. G. dadurch mehr zu gnaden als
zu vngnaden zu bewegen habe. Das wil ich mich also zu
euch genzlich verlassen vnd versehen / jr werdet dem forder
lich nachkommen / Damit es im wegerung des nicht dauor
zu achten / als ob hirinnen andere sachen mehr / als
meine fristunge vnd erledigung sūchetet / Sol
ches bin ich vmb euch zu verdienen wil
lig / Datum Montag nach Trinis
tatis / Anno. 1 5 3 5.

Hans von Schenitz.

℥ 4

Der

Der Erbar[n] tugenchafftigen / Er-
bar[n] vñ namhafftigen frawen Magdalenen Schez-
nitzinnen / beiden Jeronimo Walthern dem eltern
vnd jüngern / Hansen Wolffen / Breuffern / Mo-
ritz Lümel / vnd Anthonio von Schenitz /
meinem lieben weibe / brüdern /
schwehern / vnd guten
freunden / zu iren
eigen handen.

Dad wiewol solche schrifft an sein
weib vnd freuntschafft gelanget / so sind sie
doch auff irem furnemen bestanden / vnd
die quitantzien / schuld / vnd schadlos brieffe / sampt
den alten vnd newen Rechnungen vnd Registern /
keins weges wöllen an tag komen lassen / aus was
gutem grunde / auch was dabey abezunemen / was
man villeicht darunter besorgt hat / ist oben etlicher
mass berürt / Vnd wir geben es meniglich zu ers-
messen.

Darauff ist Hochgemelter vnser gnedigster
Herr / ferner verursacht worden / an Hansen Schez-
nitz zu begeren lassen / das er seinen Lh. B. eigent-
lich / vnd mit grund der warheit / durch sein handts-
schrifft solte zu schreiben vnd zu erkennen geben /
wie es sich vmb dieselben schuldbrieffe / die er vnther
ander leuten namen / auff sein Lhur. B. hette ma-
chen lassen (dauon sein bekentnus meldet) hielte /
Darauff sein Lhur. B. zu gründen hette / Darauff
hat er diese nachfolgende schrifft an sein Lhur. B.
gethan. Hochwir

H Schwiridigster in Gott Vater /

Durchleuchtigster / Hochgeborner Churfürst / gnedigster Herr / Nach dem E. Chur. G. gnediglich besgerd / von mir eigentlich vnd mit grunde bericht zu werden / wie viel doch der summen sein / die ich vnther ander leute namen / auff E. Chur. G. bracht / vnd vnther derselbigen namen mir zu gut / doch vnwissend E. Chur. G. durch dieselb haben vorschreiben vnd vorsichern lassen / vnd wie es sich eigentlich darumb halte / Darauff so weis E. Chur. G. ich diesen warhafftigen bericht nicht zu bergen / Das zu Augspurg auff jünst gehaltenem Reichstage / da ich E. Ch. G. bericht / das ich derselbigen bey den Pimmeln / zehen tausent gülden an münze / zu fünffzehen parzen / auffbracht / vnd E. Chur. G. dahin bered / das E. Chur. G. jnen davor ein vnd zwentzig tausent gülden goldt / vorschrieben vnd sie verwiesen / die jnn zweien iaren darnach einzunemen das mir der halb theil an solcher summa / vnd den gewinst auch deme / so sieder der zeit drauff gelauffen zustendig / den ich auch noch bey den Pimmeln stehen habe. Wierwol der brieff auff sie alleine gestellet / auff das ich darunther nicht verdacht würde. Es haben auch gemelte Pimmel an den obgemelten zehen tausent gülden münz / davor die xxi. tausent gülden goldt vorschrieben / nicht mehr denn fünff tausent gülden erlegt / vnd die andern fünff tausent gülden seind an barem geldenicht gefallen / sondern ich habe die von wegen etlicher schuld / damit E. Chur. G. mir verhafft gewest / E. Chur. G. zugeschlagen / vnd mich doch gegen E. Chur. G. angenommen / als hette ich die ganze summa von den Pimmeln eingenomen / vnd damit E. Chur. G. dringende schuld bezalt / gleicher gestald ist es auch zugangen mit den sechzehen tausent gülden münz / dafur erwer

Chur. G. Jeronimo Walther zu Leipzig meinem schwe
E ij her vnd

her vnd Greger vñ Marx Schützen/xx. tausent gülden gold/
jnn zweien jaren zu entrichten vorschrieben/ Vñ durch etli-
che Grauen vnd andere verbürget haben/Dann solche vor-
schreibung/ist mir allein zu gutte gemacht / vnd dieselbigen
sechzehent tausent gülden seinu noch nie gefallen. Es
haben auch bemelter mein Schwoher noch die Schützen/
Keinen pfenning daranne odder darbey/ der jnen zustendig/
sondern es seind etlich meine schulde / die ich auff Erwer
Chur. G. gebracht vnd mich angenommen / als were Erwer
Chur. G. die andern leuten schuldig / die nicht lenger beiten
wolten/vnd das ich da furhafftet. Hab auch Interesse vnd
anders darauff geschlagen / vnd gemelte meine schwoher
vnd freunde/haben mir zu gute solche brieffe auff jren na-
men stellen lassen.

Item / also bin ich auch vmbgangen mit den zwey
vnd dreissig tausent gülden / die ich Er. Chur. G. beim For-
tenbach zu Eürmberg/ wie ich damals bericht auffbracht/
darunther sein zwölff tausent gülden sampt dem Interesse/
So mitler weil darauff gelauffen / mein / vnd gehören mir
zu / die damals nicht an barem gelde erlegt seind / sondern ich
hab sie auch von wegen etlicher schulde / damit Er. Chur. G.
mir verhafft seind / vnd ich noch berechnen soll / auff Erwer
Chur. G. geschlagen.

Item / so helt es sich auch vmb des Wilhelm Reiffen-
steins Summen / die Erwer Churfür. G. jme auff mein an-
regen / vorschrieben / vnd wider haben entrichten lassen/
daran sein mir vier tausent gülden Hauptsumma zu gute
gangen / zusampt dem Interesse / nach anzal wie es Reiffen-
stein genommen / auch vor etliche schulde / so zum theil noch
vnerrechent.

Ich hab auch solche vier tausent gülden / sampt dem
Interesse / von Reiffenstein empfangen.

Item / gleicher gestald / hab ich vnther den zehen taus-
sent gülden

sent gülden / danor der Rath zu Halle sich gegen Ulrich
Kauscher vorschrieben / sechs tausent gülden / die ich auch
von wegen etlicher schulde / die ich noch vorrechnen solle /
auff Ewer Chur. G. geschlagen. Bin der auch sampt dem
darauflauffenden Interesse durch Kauschern / als er das
geldt vom Rathe zu Halle bekommen / vorgnügt worden.
Das ist gnedigster Herr / vngeserlichen / das ich mich dis
mals eigentlich weis zu erinnern / das ich hinter wissen
Ewer Chur. G. mir bey derselbigen vnther anderer leute
namen hab vorschreiben lassen / Vnangesehen / das ich vber
etliche solche schulde / sonderliche schuldt vnd schadlos
brieffe von Ewer Chur. G. gehabt / die ich gleichwol bey
mir gehalten / vnd noch inn meiner behausung habe / Vnd
wil Ewer Churfür. G. nachmal vntertheniglich gebetten
haben. Weil ich meinen irthumb vnd vorhandlung er
kenne / Ewer Churfür. G. wolten mich auch gnade vnd
barmherzikeit finden lassen. Das wil ich vnd meine
freundschaft / gegen Ewer Churfür. G. zum vns
terthenigsten verdienen / vnd gegen Gott vers
bitten. Datum Mitwoch nach dem
achten tage Corporis Christi /
Anno etc. 1 5 3 5.

E. Ch. S. G.

Armer vntertheniger gehorsamer

Jans v. Schenig.

E iij

Dem

Dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechten / Römischer Kirchen Cardinal / Legato nato / Ertzbischoffen zu Magdeburg vnd Meintz / Primaten Ertzcantzlern vnd Churfürsten / Administratoren zu Halberstadt / Marggrauen zu Brandenburg etc.
meinem gnedigsten Herren / zu iren Chur. Eigen handen.

Als diesen brieffen erscheint / ob Hans Schenitz schuldig odder vnschuldig gewest / vnd ob sein handlung mit abziehung solcher grossen trefflichen summen / hencfens werd gewest sey odder nicht. Vnd nach dem man aber / aus Hieronymus Walthers zu Leiptzig ernstlichem man / das er wider vnsern gnedigsten Herren / inn dem / weil sein eidam Schenitz also im gefengnis gefessen / der zwentzig tausent gülden halber furgenommen / vnd keine frist geben wöllen / ein besorg gehabt / ob Schenitz inn dem villeicht zu viel ausgesagt / das der brieff erticht / vnd ime zustendig were / vnd das ers villeicht auff eine andere büberey odder anschlag thette / Derhalben hat man ime gemeltes Walthers suchung vnd furnemen / furgelhalten / vnd inen abermals erinnert vnd gebetten die warheit zu sagen / vnd niemand mit vngrundt zu beschweren / als ist er abermals auff seinem vorigen bericht / vestiglich bestanden / vnd sich erbotten / deshalb an Walther vnd die andere gesellschaft zu schreiben /

schreiben / wie er auch gethan / vnd ist derselb brieff
Walther zugeschickt worden / darauff Walther ein
antwort / inn namen sein vnd der andern seiner ges
selschafft von Kemnitz gethan / nach laut nachfol
gender Lopey.

Folget die antwort Jeronymus Wal
thers / vnd der andern seiner geselschafft /
an Hans Schenitz.

S Reuntlicher lieber son vnd schwa
ger / Wir haben ewer schreiben / die xx. tausent gülden
belangend / seins innhalts vernomen / vnd tragen
des nicht kleine verwunderung / Wie jr darauff kommen /
odder villeicht bered seid / das jr schreibet / derselbige schuld
brieff stehe euch zu / vnd das jr vns denn zu getrewen han
den zugestelt hat / Das wir auch die Bürger vmb dassel
bige gelt nicht manen solten / Denn jr wisset / das wir euch
sechzehnen tausent gülden geliehen / welchs wir nicht allein
mit schriftlichem vrkund / sondern / so es von nöthen / mit
leuten zu beweisen / Ob wir gleich etlich summa darane em
pfangen / so haben wir doch auch etliche summen von ewer
wegen widerumb ausgeben / Ir habt vns auch den schuld
brieff nicht zu getrewen handen geben / wie jr selbst wisset /
sondern zu einer versicherung ausbracht. Dieweil wir denn
ewer schulde halben gelt auff zins zu vns genomen / die wir
jzt auff Petri vnd Pauli abzulegen / auff vnd zugeschrieben
haben / so könnē wir des geldes nicht emperen. Wiewol wir
vmb ewernt willen euch dester ehe gnad zu erlangen / bereit
bewilligt haben / vns auff Petri vnd Pauli mit der helffe zu
settigen / vnd die ander helffe noch ein iar vmb fünf flo
ren etc.

reit etc. anstehen zu lassen / So viel müssen wir auch haben /
vnd dennoch noch geld darüber auff zins nemen / Wo vns
auch solche bezalung nicht gehalten / würde es vns vbel be-
kommen / vnd wir nicht vmbgehen können die Bürgen ein-
zumanen / Wirt vns aber auff dis mal zugehalten / vnd der
Rest zu seiner zeit auch bezalt / Wollen wir vns / wenn es
Gott zu ewrer besserung schicken wird / mit euch erbarlich
berechnen / vnd so viel wir euch aus redlicher rechnung schul-
dig bleiben würden / das wollen wir euch / odder wenn jr es
sonst verschaffen würdet / erbarlich vnd wol bezalen. Das
haben wir euch inn antwort nicht wissen zu verhalten / Vñ
beuelen euch inn den Schirm des Almechtigen Gottes /
Datum Leipzig / Dornstags Octaua Corporis Christi /
Anno etc. 1 5 3 5.

Jeronymus Walcher der elter / Greger Schütz /
Zehenter / Marx Schütz.

Dem Erbarn vnd Vhesten Hansen
von Schenitz / vnserm freundlichem lieben
son vnd Schwager.

Wid nach dem in solcher Schriffe
Schenitz aussage verleugnet wird / haben
die Weltlichen Rethen darauff gedachten
Schenitz zum dritten mal erinnert / das er wolle
die warheit sagen / vnd sich selbst noch andere / mit
dem / das nicht befindlich nicht beschweren / Es ist
aber Schenitz / auff seiner aussage vorigē abermals
bestanden / vnd gesagt / man würd es im grund also
befinden. Wie es sich denn auch also befunden hat.
Denn

Denn nach dem gedachter Walther / furnemlich
nach Schenitz ergangener rechtfertigung nach
mals auff seinem leucken bestanden / vnd inn dem
sich vñ seinen eidam des angezeigten falschen briefs
halber vnschuldig hat machen wollen / vnd inn dem
viel rede vnd gerüchts / durch gemelten Walther
vnd andere sein freundschaft daraus erwegt vnd
getrieben worden / hat es seine Ehr. B. dafür an
gesehen / das nicht wenig daran gelegen / Das man
den rechten grund inn dem auch an den tag bringen
möchte / Dardurch nicht allein die jenen / so sich
gedachtes Schenitz betrugs theilhaftig gemacht /
eigentlich erfarn / sondern auch dabey vermerckt
würdt / ob Hansen Schenitz bekenntnus recht vnd
warhaftig were. Vnd was nicht allein inn dem /
sondern auch in andern seinen ausgesagte artickeln
vor glauben darauff zu stellen / meniglich hette zuuer
mercken. Derwegen hat sein Ehr. B. den Durch
leuchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Her
ren / Herrn Georgen / Hertzogen zu Sachsen /
Landgrauen inn Döringen / vnd Marggrauen zu
Meissen / vnsern gnedigen Herrn / als vnter dem
gedachter Walter vnd die andern sein gesellschaft
gesessen / ansuchen / vnd der sachen berichten lassen /
mit bitt / das sein f. g. den dingen wolte bey den jren
weiter nachforschen / vnd die wege suchen lassen /
Dardurch man hinter den rechten grund vnd war
heit kommen möcht / Inn welchem sich sein Fürst.
B. als ein weiser / gerechter / löblicher Fürst / vnd
dem die vntugend zu wider ist / erzeigt / Vnd den sa
chen mit treuem vleis nachgangen. Vnd nach

f ii dem sein

dem sein Ehr. S. darauff ein öffentlich Audientz
hirinn zu Leiptzig furgenomen / dahin vnser s gne-
digsten Herrn geschickten Rethen auch erschienen /
haben sein J. S. nach gehörtem / beider theil fur-
bringen / vnd aus Walthers bericht vnd aussage so
viel befunden / das Hans Schenitz inn seiner be-
kentnus die warheit ausgesagt. Vnd das der viel
bemelte brieff / vber die angezeigte zwentzig tausent
gülden / falsch vnd erticht / Vnd das Bregern vnd
Marx Schützen / auff welcher namen der brieff ne-
ben Jeronymus Walther gesteld / dauon nicht be-
wust gewest / auch Walther darauff nicht zu ma-
nen gehabt. Derwegen denn auch sein Jfürst. S.
mit bemeltem Walther vorfügt / das er solchen
brieff seinen Jfürst. S. zu handen hat stellen müs-
sen / deh sein Jfürst. S. Hochbemeltem vnserm gne-
digsten Herrn forder zugestalt / Auch Walther
vmb solchs betrugs willen / vnd das verhengnus /
so er seinem Eidam gestattet / gefenglich einziehen /
inn gebürliche straffe auch zu widerstattung der vn-
rechten Interesse / so er solchs falschē brieffs halber
albereit empfangen / nemen vnd anhalten lassen /
Wie denn sein J. S. des alles Hochbemeltem vn-
serm gnedigsten Herrn / vntzer seiner J. S. insiegel
eine offene kundtschafft geben / wie die von worte
zu worte folgt.

Wir Georg von Gottes gnaden /
Herzog zu Sachsen / Landtgraue inn Döringen /
vnd Marggraue zu Meissen. Bekennen vnd thun
kund öffentlich an diesem brieffe / Nach dem der Hochwir-
digste

digste inn Gott / vnd Hochgeborne Fürst / Herr Albrecht /
der Röm. Kirchen Cardinal vnd Legatus natus / Erzbis
schoff zu Magdeburg vnd Meintz / Primas des heiligen
Römischen Reichs / durch Germanien / Erzcantzeler vnd
Churfürst / Administrator des Stiffes Halberstadt / Marg
grau zu Brandenburg / zu Stettin / Pomern / der Cassuben /
vnd Wenden Hertzog / Burggrau zu Nürnberg / vñ Fürst
zu Rügen / Unser freundlicher lieber Herr / Oheim vnd
Schwager / vns am Dornstage nach Visitationis Marie
Virgin. Anno etc. im xxxv. hat vorbringen lassen / Welcher
gestald Hans Schenitz vnther andern sein verhandlungen
freiwillig bekandt vnd ausgesagt / auch darauff seine recht
fertigung genomen hat / das er vorgangener zeit einen er
richteten schuldbrieff vber zwenzig tausent goldt gülden hat
stellen lassen / Der gestald / ob vnser bürger vnd vnterthas
nen Jeronymus Walther vnd Marcus Schütz zu Leipzig
vnd Greger Schütz zu Kemnitz / sampt iren mituorwanten
gesellschaften der hütten zu Kemnitz / vnd dem Geier solche
zwenzig tausent gülden an golde seine liebden hetten vor
gestreckt / davor sich auch etliche Grauen vorschrieben /
Welche darleihung doch nicht bescheen / Derwegen vns sein
L. angesucht. Weil solcher errichter schuldbrieff bey
dem vorgemelten Jeronymo Walter enthalten würde / wie
denn Schenitz solchs ferner ausgesagt / auch Walther des
selben brieffs / auch etlicher Interesse halben / die darauff ge
lauffen sein solten / Damals inn sein vnd gemelcher gesel
schafft namen / albereit gemandt vnd angezogen / Auch das
Interesse darauff empfangen / das wir wolten ein gebür
lich einsehen thun. Hiemit sein L. also wider billigkeit nicht
angezogen / noch durch solchen betrug weiter inn schaden
geführt / noch darinnen gelassen würde / So wir vns dan dar
auff der sachen bey den vnsern / mit vleis erkündet / haben wir
so viel befunden / das der gemelte schuldbrieff vber die xx.

tausent

tausent gülden erticht gewest/ Vnd das Gregern vñ Marx
Schützen obgemelt / auff welcher namen der brieff neben
Walthern gestellet/ von solcher schuld vnd auch dem schult
brieffe nichts bewust gewest/ das sie auch darauff vnsern
Herrn vnd Ohmen / dem Cardinal vnd Erzbischoff zu
Magdeburg vnd Meinz etc. keinen heller odder pfenning
vorgestreckt / Vnd aber Jeronymus Walther sich verne-
men lassen / das / wiewol er zuuorn die ganze Summa des
brieffs gemanet / vnd das Interesse darauff empfangen/
wie des auch seine brieff vorhanden/ vnd vor vns seind vor-
gelegt worden/ So were doch jme Hans Schenitz nicht
mehr als sechs vnd zwentzig hundett gülden noch schuldig/
vnd wenn jme die entrichtet würden / so wüste er niemands
desselben brieffs halben zu manen noch weiter anzuziehen
vnd möcht dann leiden/das der an den orth queme / dahin
er gehört. Demnach/als wir solchs vnerbarn betrugs in-
nen wurden/ So haben wir jnen dahin gewest/den viel ge-
melten brieff vor vns nider zu legen / Den wir auch vol-
gend vnsern Herrn vnd Ohmen dem Cardinal vnd Erz-
bischoff etc. wie sich gebürt/ wider zu handen stellen lassen/
Auch gemelten Walther / hernach vmb seine vergessliche
handlung vñ vnwarem bericht/ vñ aussagen/ jnn gefengnis
einziehen/ Vnd darnach jn das empfangene vngbürliche
Interesse wider zu geben/ vnd ein stadliche geltstraffe ha-
ben aufflegen lassen / die er auch also gehorsamlich eingan-
gen vnd entrichtet hat. Vnd nach dem vns gemelter vnser
Herr vnd Ohm deshalb vmb kundtschafft angesucht ha-
ben wir seiner Liebe zu sterckung der warheit / die zu wes-
gern nicht gewust/ Vnd des zu vrkunde mit vnserm an-
hangenden insiegel wissentlichen besiegelt / Geben
zu Dresden/Dornstag jnn der heiligen Pfingst-
wochen/Nach Christi vnser lieben Her-
ren Geburt/ 1 5 3 7.

Georg Herzog zu Sachsen etc.

Aus dieser kundtschafft vnd dem
was daraus erfolgt / ist zu befinden / wie ehr
lich Hans Schenitz vnd etliche andere mit
vnserm gnedigsten Herrn gehandelt / Vnd ob sich
solche thatten / wie Anthoni schenitz das furgibt /
also wöllen beschönnen lassen / ob auch seinem bruder
etwas wider die warheit / mit vn menschlicher mar
ter abgedrungen / odder ob er die warheit bekandt
hat. So hat sich auch gleicher gestaldt befun
den / das gemelter Hans Schenitz inn den artis
ckeln / wie er sein handlung mit den andern brieffen /
gegen Kauscher / Reiffenstein vnd andere furgeno
men die warheit ausgesagt / Derwegen ime denn
inn den andern artickeln seiner bekentnus so viel
mehr statt vnd glauben mus gegeben werden.

Vnd weil sich denn solche des Schenitz be
kentnus vnd grobe vorhandlung mehr denn zu viel
befunden / vnd Anthonius Schenitz vnd seine vor
wandten / sein Lhur. B. nach darüber haben zu
irem mercklichem vnd grossen schaden trotzen wöl
len / Auch seinen Lhur. B. die Register / auch ire
brieffe / siegel / quitantzien / schuld vnd schadlosse
brieffe / so mit seiner Lh. g. guld vnd gelde / sein erles
digt gewesen / vñ anders wider Gott ehre vnd recht
vnd alle billigkeit vnd erbarkeit furenthalten ha
ben / vnd Anthonius Schenitz / die seinen Lhur. B.
noch furenthelot.

So ist sein Lhur. B. dardurch bewogen wor
den / Weil mans nicht anders hat haben wöllen / vñ
es Hans Schenitz wol hat verdient gehabt / den
weltlichen

weltlichen Rethen / die sache heims zustellen / das
Recht wider jnen ergeben zu lassen / Das hat man
jme auch Hansen Schenitzen / nach brauch dieser
Landart / auch nach jnnhalt der Newen Keyserli-
chen peinlichen Halsgerichts ordnung / drey tag
zuuorn ankündigen lassen. Das er sich mit seiner
beicht Gottes rechten / vnd darnach zuschicken /
das er auch also gethan / Vnd ist darauff des Mon-
tags nach Viti / an der mindern zal / im fünff vnd
dreissigsten / des morgens zu rechter gerichtts tag-
zeit / vmb sieben schlege vor mittage / vor den gewönt-
lichen gehegten / vnd besatztem peinlichem Halsge-
richt / aufferhalb der brucken vorm Schlos Sibich-
enstein / da etliche hundert menschen zugelauffen
vnd beigestanden sein / öffentlich vnd gerichtlich
furgestelt / vnd nach beschehener vnd furgebrach-
ter seiner Ehr. G. weltlichen Oberkeit anwalden
peinlicher anflag / die sich etwas jnn die lenge er-
streckt / vnd die vorgesetzten artickel seiner getha-
nen bekentnus jnn sich begrieffen / als jme die einer
nach dem andern / deutlich vnd vntherschiedlich
vorgelesen / öffentlich vnd gerichtlich / dieselbigen
alle vnd yede bekandt vnd gestendig gewest. Vnd
daser Hochgemelten vnserm gnedigsten Herrn
jnn fünffzig tausendt gülden betrogen vnd bes-
stolen hette. Vnd als jnen des der Richter
zum andermal gefragt / ob er es auch alles darumb
er beschuldigt würd / bekennet / Darauff freiwillig
ya / gesagt / er bekents alles / Darauff jme auch
Richter vnd Scheppen des Landtgerichts zum
Sibichenstein / vormittelst jrem entlichem peinli-
chen vr

ehen vrtheil / seine verdiente straff / rechtlicher gewöntlicher weise auffgelegt vnd zu erkand haben.

Vnd nach dem die bemelte anwalde am ende der peinlichen klage das Richterlich Ampt angeruffen / seinen L. g. die restitution des / darumb Hans Schenitz sein Lhur. B. betrogen vnd abgestolen / sampt den erlittenen scheden Interesse / vnd vnkosten zu erkennen vñ auszusprechen / gebetten haben bemelte Richter vnd Scheppen im selben vrtheil zu recht funden vnd erkandt / das dieselbe Restitution vnd erstattung alles des / das Hans Schenitz seinen Lhur. B. abgestolen vnd betrogen / von allen seinen gütern / beweglichen vnd vn beweglichen / wo die gelegen sein odder gelegen weren / billich geschehe / vnd das sein Lhur. B. sich an denselben Schenitz gütern / alles des yeningen / so er seinen Lhur. B. entwandt odder abgestolen / sich inn fünffzig tausent gülden erstreckende / sampt allen erlittenen scheden / Interesse vnd vnkosten vor allen seinen gleubigern erholen mügen von Rechts wegen. Vnd nach solchem vorsprochenem vnd publicirtem vrtheil / ist die wirkliche exequution / so viel die peinliche straff belanget / durch den nachrichter ordentlicher weise / nach gewonheit des gerichtts mit Hans Schenitz / publice vnd öffentlich / vnd an der gewöntlichen stelle / da man solche leut pflegt zu rechtfertigen / furgenommen / geschehen vnd ergangen. Wie solchs die gerichtshendele zum Sibichenstein / das ergangene vrtheil / auch die deshalb auffgerichtten Instrumenta / vnd vrkunden ferner besagen vnd innhalten / vnd im fall der notturfft mügen furgelegt wer

B

legt wer

legt werden. Hiraus meniglich zuuerstehen / das
mit Hansen Schenitz rechtfertigung ordentlicher
auffgerichter vnd rechtmessiger weise vmbgangen /
vnd das er nicht / wie Anthoni Schenitz vnuer-
schempter ertichter weise angibt / mit dem strick er-
mordt worden / So seind auch etlich viel redner bey
dem gehegten peinlichen gerichte gestanden / Vnd
da Hans Schenitz vmb einen odder mehr gebet-
ten / das er jm sein wort hett halten sollen / solchs
were jme als wenig als andern gewegert worden.
Das aber seine freunde bey solcher rechtfertigung
nicht entgegen gewesen sein sollen / wiewol den
noch etliche seiner schwegere dabey gesehen sein
worden / das sicht vnsern gnedigsten Herrn wenig
an / sein Ehr. B. kan auch nicht darfür / Denn sein
Eh. g. habens niemant vorbietē lassen / das er nicht
möchte odder solte dabey sein / odder da yemandts
von den seinen vors gerichte kommen / das er des-
halb einige gefarnus hett besorgen dürffen. Das
aber sein Ehr. B. oder derselben weltlichen Ket-
the / dieselbe sein freunde zu solcher rechtfertigung
hätten laden odder fordern sollen / Das ist sein Ehr.
B. noch die Kethe zu thun nicht verpflichtet ge-
wesen.

Was aber anlangt die zuerkante Exequenti-
on / an Hansen Schenitz gütern / vnd darauff er-
folgte Exequutorial brieffe des gerichtts zum Hibi-
chenstein / des ergangenen vrtheils halber an Salza-
greuen / Schultheis vnd Scheppen zu Halle / per
subsidiu ausgegangen / Darinnen hat sein Ehr.
B. noch nichts vorgenommen / denn das seinen Ehr.
B. ver-

B. vermüge der Rechte / auch nach gebrauch vnd
herkommen der gerichte wol gebürt hat / Wiewol
sein E. B. noch bisher / vmb furbitt willen Hoch
gedachs vnfers gnedigen Herrn Hertzog Geor-
gen zu Sachssen / auch anderer fromen leut / so vor
Hansen Schenitz Kinder / vnd die Witwen gesche-
hen / weniger gethan / Denn Hansen Schenitz be-
gangene that / vnd etliche seiner freunde verursa-
chung geeigent / auch seinen E. B. die Rechte
nachgelassen. Wir trügen auch nicht zweiffel /
do dis vngeschickt / Anthoni Schenitz schmehen
vnd iniurijn verblieben / sein E. B. worden / als
ein gütiger / frommer milter Fürst / auff vorbitt et-
licher Fürsten vnd anderer frommer leute / die zum
offtermal vor die Witwen vnd Kinder geschehen /
sich gnediglicher denn Hansen Schenitz verhand-
lung eigent / erzeigt / vnd sich zu gnaden haben be-
wegen lassen / Was aber dis schreiben vnd vnrechts-
messig schmehen darzu vor fordernus geben wil /
hat meniglich bey sich wol zu bedencen.

Aus diesem warhafftigen vnd gegrüntem be-
richt / haben E. E. Fürstlich gnadt / gnaden guns-
sten vnd jederman zuuerstehen / Wie sich die sachen
mit Hansen Schenitz vom anfang bis zum ende
zugeragen / das ime Hochgemelter vnser gnedig-
ster Herr / viel gnadt vnd guts gethan / ime auch ges-
trawet vnd geglaubet / Vnd das er darumb so viel
bösllicher gehandelt / inn dem das er sein E. B.
so gröblich betrogen vnd bestolen / vnd inn so merck-
liche scheden gefürt / Das auch sein E. B. vnd
derselben weltlichen Rethen / mehr denn zu viel vrs-

sachen anzeigung vnd Inditia wider jnen gehabt/
jnen gefenglich einzuziehen zu enthalten / vnd mit
der scherff sich der warheit bey jme zu erkunden las-
sen / Vnd das jme zu letzt auff sein freiwilligs ge-
richtlichs bekentnus / das er öffentlich vor dem ge-
richte gethan / das recht ordentlicher gebürlicher
weise widerfahren / vnd jnn dem kein vnrecht gesche-
hen sey / Das auch Hochgemelter vnser gnedigster
Herr / sich der zu erkanten Exequution an Hansen
Schenitz gütern / vnd darauff erfolgte Subsidio-
nal Exequutorial / billich vnd mit recht gehalten vn-
halten müge / Vnd das Anthoni Schenitz / jnn dem
wider recht / wider vnsern gnedigsten Herrn gehan-
delt / vnd noch handelt / das er die briefe / Register /
quitantzen vnd anders / das zum theil seinen Ehr.
B. ane mittel zustehet / aus dem kummer zu Wall
heimlich vnd dieblich hinweg bracht odder brin-
gen lassen / Vnd seinen Ehr. B. bis daher furenth-
heldet / vnd nachmals furenthalten thut. Vnd das
er dis sein mutwillig vnrechtlich schreiben ane not /
vnd wider recht vnd billigkeit / auch wider sein selbs
gewissen gethan hat. Vnd wider seine eide / ehre vn-
pflichte handelt / jnn dem / das er sein Ehr. B. als
seinen rechten natürlichen Lehen vnd Landesfür-
sten / vnauffgekündigt / solcher seiner pflicht vnd Le-
hen / mit ertichten schmeworten an sein Ehrfürst-
liche ehre vnd hocheit angreiffet / Darumb er bil-
lich an leib vnd gutt zu straffen / Darinnen wir auch
seinen Ehr. B. hirmit nichts wöllen begeben / son-
dern alle notturfft vorbehalten haben.

Vnd wiewol durch solchen beschehenen bericht
dieselb

dieselb sein schmehen / schenden vnd verunglimpffen / Summarie genugsam abgelehnet vnd verantwort / also / wo er odder die / so inen darauff gefürt / einige ehr odder vornunfft / inn iren leiben hetten / sich ewiglich dafur billich schemen soltē / nichts minder / dieweil er inn solchem seinem schreiben / etliche blasse Lopeien etlicher Schrifften / die vnser gnedigster Herr an Hansen Schenitz / als damals seinem vertrauetem diener / zu seinen eignen handen sol gethan haben / die wir doch nicht gesehen / auch nicht wissen / wie es sich darumb helde / publiciert vnd auffzeucht / inn dem er abermals vntrewlich / vnd wider sein ehre vnd eide / auch wider aller frommen leute sitt vnd gewonheit handelt / furnemlich / aldieweil solche schrifften / ob die schon vorhanden / vnd vorgelegt werden möchten / der meerer theil zu dieser sachen nichts thun noch gehören / vnd Hansen Schenitz böse handlung mehr beschuldigen denn entschuldigen / Vnd allein ein vermeinte vorunglimpfung vnser gnedig. Herrn darinnen gesucht wirdet. Damit nun inn deme auch nichts vbergangen / so wöllen wir solche seine vermeinte schrifft auch stuckweise vorantworten vnd anzeigen / auff was vngrund / losen behelff / gericht vnd vnwarheit die gestellet sey.

Vnd erstlich / das gemelter Anthoni durch zusamen gelesen behelff vorwendet / Als das sein bruder Hans Schenitz / vom zwentzigsten bis inn das acht vnd zwentzigste iar / mit Hochgemeltem vnserm gnedigsten Herrn als ein händler vmbgangen / vnd seinen Ehr. B. wider mit eiden odder pflich-

B iij ten vor-

ten verwand gewesen / furder denn ein gemeiner
vntersass / das weist die angezogene Quitantz /
die er denn negsten darauff hat drucken lassen / an-
ders aus / Nach dem der Ertzbischoff jnen darin-
nen nicht einen hendler odder bürger zu Halle / son-
dern seinen diener nennet / so folgt auch nicht noch
schleust / ich bin des diener nicht / sunder ein hend-
ler / darumb so mag ich jnen bestien / vberrechnen
vnd betriegen / wie ich wil / Solchs wolte auch den
andern Kauffleuten vnd handelern / darunther man
viel ehrlicher leut findet / viel zu nahe sein / So würd
auch gleichwol durch diese ausrede / das jeni-
ge nicht entschuldigt / das er nach dieser zeit / ge-
handelt vnd gethan hat / das denn wol das meiste
vnd nicht das geringste ist / Weil sich seine vnt hats-
ten vnd vntrew von tag zu tag geheuffelt / so gibt
auch dieselbe angezogene Quitantz nicht / das er
Hans Schenitz / seinen Lh. B. was furgestrackt /
oder das man jme etwas hab abkaufft / odder schül-
dig worden sey / sondern es lauten die wort also /
das er die sechs vnd viertzig tausent / fünff hun-
dert vnd drey vnd zwentzig gülden Reinish / stuck-
weis empfangen / vnd auff seiner Lhur. B. gebeis
vnd beuelch nützlich vnd dancklich ausgeben / vnd
die vorrechent habe / So hat auch Hans Schenitz
das wider von seinem vater ererbt / noch mit seinem
handelerwerben können / das er seinen L. g. vielbett
vorstrecken odder borgen sollen / wie das hiroben
weiter ausgefürt ist / vnd gepirdt nicht eine geringe
vermutung wider Hans Schenitz / das er jnn
solcher angezogener Quitantz / seine auffname also
aus

ausdrucklich vnd stuckweis hat setzen lassen / odder
der ausgabe geschwiegen / vnd sich der allein mit ge
meinen worten quitiren lassen / vnd stehet gar nicht
dabey / wo hin er die / odder wem / er sie entricht
habe / Vnd wenn das auch gleich deutlich dabey
stünde / so folgt doch / noch schleust auch nicht /
Dans Schenitz hat dismals diese odder auch die
nachfolgenden posten vnd Summen / berechent /
Darumb so hat er auch die andern alle berechent.
Wiewol man jme nicht gestendig / das er auch die
selbigen ersten posten recht berechent hatt / denn es
seind viel mengel vnd gebrechen darinnen befun
den / wie hioben im anfang das nach der lenge ge
meldt ist.

Darumb so verstehen wir nicht / worzu diese ver
meinte Quitantz alhir angezogen worden / Die weil
sie Hans Schenitz jnn nichts entschuldigt / noch
seine verhandlung ablehnet / sondern viel mehr vor
dechtig macht / Ist auch dem beschluss widerwer
tig / odder beweist ye den zum wenigsten nicht / den
Anthoni Schenitz daraus einfüren wil / das Hans
Schenitz / bis jnn das acht vnd zwentzigste iar des
Ertzbischoffs diener nicht gewesen sey / Weil diese
vermeinte quitantz / die da redt vom zwentzigsten
bis jnn das sechs vñ zwentzigste iar / jnen des Ertz
bischoffs diener nent / So gibt es auch die dritte an
geogene Schrift / darinne sein Ehr. B. jme drey
tausent gülden gnadengeldt vorschrieben / So her
nach folget / anders zu verstehen jnn den worten / da
stehet / das der Ertzbischoff jnen furder zu seinem
dienste bestaldt / welche wort so viel anzeigen / das

er zuuorn des Ertzbischoffs bestalter diener auch
gewest sey / sonst were nicht noth gewest / das wort
furder / zusetzen / het sich auch dahin nicht gereimbt /
sondern er würde gesagt haben / das wort nu hin
furthan / odder dergleichen.

So befinden wir auch nicht / was die ander an
gezogene vermeinte Quitantz / vnd darzu die dritte
angezogene schrift / darinnen Hansen Schenitz
drey tausent gülden gnaden gelt vorschrieben / Vnd
er furder zu seinem dienste bestaldt wirdet / Ob die
gleich mit jren originaln mügen bekrefstigt wer
den zu dieser sachen thun / anders den das die Han
sen Schenitz sach / so viel mehr beschweren / das er
mit seinem Herrn / der jme so viel gnad vñ guts ge
than / vnd jme auff ein mal drey tausent gülden gna
dengelt vorschrieben / welchs vor einen solchen
Kauffman / wie jnen sein bruder nennet / genug ge
west / so vntrewlich gehandelt / vnd jnen so hoch
bestolen hat.

Vnd ist dis ein vnverschempt geticht / das vn
ser gnedigster Herr jnen mit glatten vnd gutschei
nenden Worten gereitzt / vnd zu sich gezogen / das er
seiner Ehr. B. hoffdiener hat werden sollen etc.
beschicht auch seinen Ehr. g. darinnen vngütlich /
dan er ist ye der man nicht gewest / den Gott lob / ein
solcher ansehenlicher Fürst / so hoch vmb seinen di
enst / hette mit glattscheinenden Worten (wie ers
nent) reitzen sollen. So ist es noch wissentlich /
wie hoch er sich allzeit zu seinen Ehr. B. einge
drungen / ond viel hat sein wollen / vnd mehr thun /
denn jme befohlen gewest / sich auch allzeit viel be
welchs

welchs angemast / des er wenig gehabt / das ime
auch solchs zum offtermal durch vnsern gnedigsten
Herrn vnd andere / ist vnthersagt worden / sich nach
seinem standt zu halten / vnd sachen / die ime nicht
befolen / müßig zu gehen.

So wirt auch hochgemeltem vnserm gnedig-
sten Herrn / aus bösem / neidischem / heßigem ge-
müt / doch Gott lob / mit vnschuldten / in denselben
schmeschritten ferner zugemessen / als ob sein **Lh.**
B. viel schöner erbaweten kirchen / armer leute hos-
pital vnd **L**öster / die Gott zu ehren / dem armen
gemeinen nutz zu gute auffgericht / solte zubrechen
vnd verwüsten lassen / vnd die stein an ein gemeine
Lusthaus / vnd ad prophanum vsum haben wens-
den lassen / Denn seiner **L**hur. **B.** kirchengebewde
seind / Gott lob / fur augen / die da schöner vnd her-
licher / bequemer vnd köstlicher seind / denn der örth
zuorn keine gewesen / auch mit solcher zier / orde-
nung vnd köstlichkeit / zu der ehre Gottes / auch zu
vntherhaltung des Gottes diensts / vnd der armen
erbawet / vnd auffgericht / das die Stad Halle da-
von einen ewigen zier vnd preis / vor andern billich
haben wirt. Darumb so gehört dieser vorwurff hie-
her nicht / da alte kirchen vnd hospital / an andere
bequemere orth gesetzt / vernewert vñ gebessert / son-
dern man lest es die vorantworten / welche die kir-
chen vnd ire güter anders gebrauchen / denn sie geor-
dent / vnd die alten kirchen vnd hospital abbrochen /
vnd keine neue wider bawen / denn da alte kirchen /
Spital odder andere gebewde vorandert vnd abge-
brochen / vñ an ander bequeme orth verlegt / vnd schö-
nere

ner auffgericht / vnd inn Gottes ehre vnd zu dem
brauch / darzu sie als inn Gottes ehre verordent /
perpetuirt vnd besser gemacht werdē / den sie zuorn
ye gewesen. Das must man ye also nicht caulliren /
sonderlich da / so solichs gebürlicher ordentlicher
weise / vnd mit nachlassung vnd auctoritet der ho-
hen Obrigkeit darzu gehörende / wie inn diesem fall
beschicht.

Daraus meniglich zu spüren / mit was heffigem
gemüte dieser tichter / es sey nu Anthoni Schenitz
odder ein ander / aus sonderlicher affection vnd ver-
bitterung seins gemütes alle seiner Ehr. B. sachen
vnd furnemen / auch wie gut die seien / vorkeren müs-
sen / Derwegen er auch die schöne herliche Liberey
neben der Cappellen daran / die sein Ehr. B. als
ein nachfolger der Eltesten / gelertesten vnd from-
men Bischöffe / neben seiner Ehr. B. Siffkirchen
zu Hall / den itzigen vnd nachkomenden Studiosis
zu gute auffgericht / auch tadeln mus / dauon die als
ten König vnd Fürsten / bey den Christen vnd Hei-
den / lob vnd preis erlanget / vnd derselben nach das
bey im besten / inn den beschriebenen Historien ge-
dacht wirdet / Vnd darff also durch Anthoni Sche-
nitz mit prechtigen worten gesagt werden / das
Hans Schenitz dafür einen grewel gehabt / vnd
hat sich inn seiner conscienz beschwerd / solchs
bawes ein bawmeister zu sein / vn̄ ist im dasselb ampt
wider seinen willen auffgelegt worden / der sich
doch zuorn offentlich bey seinem leben selber hat
hören lassen / das er den köstlichen baw an seinem
hause zu Halle / den er auff zwentzig tausent gülden
angeschlagen / wie oben gemelt / am aller meisten
darumb

Darumb hat angefangen / das man sehen solte / das er ein bawmeister were / vnd ime das bawmeister ampt an dem angezeigten vnser gnedigsten Herrn baw vertrauen möchte / Der auch nicht gescheucht hat die steine / bawholtz vnd brette / aus den angezogenen kirchen / die vnser gnedigster Herr zu dem newen Liberey vnd kirchenbaw verordnet / heimlich zu stelen / vnd inn sein haus / forwerck vnd garten zu gebrauchen / wie es denn öffentlich zum theil noch alda zu sehen ist. Darumb ist diese conscienz der zu vergleichen / die Anthoni Schenitz gelernt / das seinem bruder vnrecht geschehen / vnd zu diesem schreiben gedrungen hat / So enthalt inen auch nicht / das er zu solchem vnser gnedigsten Herrn baw / einen sonderlichen bawschreiber vnd Voigt vorordnet. Dieweil es am tag / das er beide als vnser gnedigsten Herrn / vnd seinen baw nicht aus zweien / sondern aus einem vnser gnedigsten Herrn beutel vorlegt hat / wie das sein eigen bekentnus mit bringt / vnd die bemelten seine vorordente auch nicht haben inn abred sein können. Daraus vnd auch aus anderer seiner gethanen bekentnus sich wol befinden / wie er mit dem selben baw vnd andern sachen vmbgangen / vnd wer dem andern schuldig blieben.

Vnd ob wol dabeneben abermals ein vermeinte quitantz angezogen / Welcher gestaldt vnser gnedigster Herr inen solle vom zwentzigsten bis inns ein vnd dreissigste iar aller seiner auffname / bis auff den angezeigten newen baw quitiert. So ist doch hieroben genugsam angezeigt / wie es sich vmb die vnd andere seine angezogen quitantzen vnd schulds

brieffe heldet / vnd wie er damit vmbgangen / zu dem
das diese angezogene quitantz gantz general / weit
leufftig vnd vnchlüssig / vnd jme vber die vorigen
genommen vermeinte quitantzen / als vom sechs vnd
zwentzigsten vnd neun vnd zwentzigsten vñ ein vnd
dreissigsten iarn / nicht einen geringen vordacht
macht / Das er sich jnn dieser angezogenen quitantz
vom zwentzigsten bis jnn ein vnd dreissigste iar al
so jnn gemein quitiren lassen / Daraus erscheinet /
das er jme selbst nicht vertrawet / vnd besorgt / seine
böse handlung würde lautbar werden / vnd solchs
damit vorkomen wollen / Wiewol er gefehelet. Die
weil die Recht vorordenen vnd nachlassen / das man
jnn berechneten vnd auch quitirten rechnungen den
errorem Calculi vnd ander mengel / wol reuocirn /
vnd eine gequitirte rechnung furnemlich darinnen
so offentlicher betrug befunden ist / wol zum offter
mal reiterirn vnd vernewen mag / so oft das die not
turfft erfordert. So ist auch hieroben angezeigt /
was fur grosser mengel / betrug vnd gebrechen vn
ser gnedigster Herr / jnn solcher seiner vermeinten
rechnungen vnd genommenen angezogenen quitan
tzen gespürt / dadurch sein Ehr. G. geursachet
worden / die reiteration des Calculi / von jme zu for
dern / vñ eine rechnung neben die ander furzulegen /
vnd da man mit dieser vnd andern vermeinten an
gezogen quitantzen hat getrawet zu bestehen / Sol
te man damit / da es hette statt gehabt vnd begert ist
worden / ans liecht kommen sein / vnd eins neben
dem andern furgelegt haben / Das hat aber sein
Ehr. G. die zeit Hansen Schenitz lebens / zuvor
vnd

vnd nach seinem gefengnus / nie erlangen können /
Bis so lange sein Churfürst. S. in wegerung des
die rechte warheit aus jme selbst / durch Gottes
gnade / vnd mit rechtlichen wegen erlangt haben /
wie denn seine bekentnus vor dem gerichte auch
sein eigen handtschriffte solchs klar mitbringet.

Vnd das denn auch ferner Anthoni Schenitz
ausfüren wil / das der angefangene newe baw / sei
nem bruder gantz entgegen gewest sein sol / wiewol
es nichts zur sachen thut / vnd jnen darumb nicht
entschuldigt / das er hat stelen sollen / So wendet er
aber einen brieff fur / den vnser gnedigster Herr
jme geschrieben haben sol / darinnen doch kein wort
dauon stehet / ob jme der baw gefellig odder mis
fellig gewest / sondern wenn man den brieff recht er
messen wil / so bringt er so viel mit / das vnser gne
digster Herr andere sachen neben demselbigen baw
damals gehabt / Darumb besilcht er Hansen Sche
nitzen / das baw gelt / an andere ende zu geben / vnd
das zu dem baw sonst gelt auffbracht werde / vnd
stehet auch nicht / das Hans Schenitz solchs auff
bringen / odder auff seinen namen borgen soll / dar
umb bringt dieser brieff abermals dis gar nicht
mit / darzu er allegirt wird / als das Hans Sche
nitz wider seinen willen / solchen baw verwaltet / vñ
selbst gelt darzu auffbracht habe / vñ obers gleich
mitbröchte / so hat doch Schenitz darumb noch
auch / vmb der gnedigen schriffte vnd ermanung wil
len / sein Chur. S. jme als einem diener / dem sein
Chur. S. damals vertrawet / kein ursach gehabt /
seinen Chur. S. zu stelen / vnd sein Chur. S. also

inogrus

D iij

gröblich

gröblich zu betriegen / sondern das gnedige vnd
grosse vertragen / das sein Ehr. B. zu im gehabt /
beschwerdt seine that so viel höher / vnd ist deste
mehr streflicher gewesen / Wie viel mehr er bey
seinen Ehr. B. trawens vnd glaubens gehabt
hat.

Das auch ferner Anthoni Schenitz anzeigt /
das hochgemelter vnser gnedigster Herr / seinen
bruder zu etlichen vielen seiner Ehr. B. heimlichen
sachen gebraucht / vnd damit beswerd / können wir
abermals nicht vermercken / Was das zur sachen
thut / odder seine verhandlung erleichtert / zu demel
das die angezogene quitantz nicht ein geringe anzei
gung gibt / seiner Hans Schenitzen böser hand
lung vnd argerlistigen practiken / damit er seinen
gnedigsten Herrn den Cardinal vnd Ertzbischoff
der im getrawet vñ gegleubet hat / so hinterlistiglich
betrogen hatt / Denn inn der angezogenen quitan
tzen / hat er eben die summen gesetzt / bey den Dim
meln / Rauscher vnd Reiffenstein / die also nicht
auffkommen sein / sondern er Hans Schenitz den
mehrern theil erticht hat / vnd die vnserm gnedig
sten Herrn verrechent / als hette er die eingenomen
vnd wider ausgeben / das doch nicht beschehen / Er
auch noch nie berechent hat / laut seiner eigen bekent
nus vnd handtschrift / Vnd hat sich gleichwol /
wie diese angezogene quitantz meldet / dauon quis
tirn lassen / daraus denn sein dieberey / falsche hand
lung vnd betrug / mehr denn genugsam erscheinet /
vnd was auff diese vnd andere angezogene vnd ver
meinte quitantz zu bawen sey. Und weil denn
Anthoni

Anthoni Schenitz solchs wol weis / vnd jme vnvor
borgen / vnd darffs gleichwol fur die leut bringen /
vnd noch darüber vnsern gnedigsten Herrn vnther
stehen damit zu beschweren. So ist daraus
abermals wol abzunemen / was sein gute gewissen
sein / der er sich rhümet / die jnen zu solchem schrei
ben verursacht haben.

Gleicher gestalt / wie auch das ein ansehen hat /
das gleich darauff folgt / darinnen er von etlichen
heimlichē hendeln vñ practikē schreibt / dafur Hans
Schenitz ein schew sol getragen haben / das die den
langen weg nicht möchten bestandt haben / noch ei
nen guten ausgang gewinnen / Wiewol er selbst be
kand / das er nicht weis was es sey / vnd wil doch
dardurch seinen Ehr. S. abermals einen verdacht
vñ argwan zu ziehen / verstehet meniglich / was das
vor ein gut ansehen hat / vnd ob es auch Christlich
vnd billich einen gemeinen menschen / vñ einen seins
gleichen / zu geschweigen seinen Landtsfürsten der
gestalt zu beschweren / Weil es aber Anthoni Sche
nitz nicht weis noch wissen wil / was vor sachen ge
west / die seinem bruder ein vorsorge gemacht / das
die / die lenge nicht würden bestand haben / wöllen
wirs jme nicht verborgen sein lassen / das wirs aus
billichen erbarlichen vermutungen dafur achten /
das es nichts anders gewesen sey / denn das seine
böslliche diebliche handlung / die haben jme seine
gewissen beschwerdt / vnd er jm wol hat können
treumen lassen / das die die lenge vnserm gnedig
sten Herrn nicht künden verschwiegen bleiben / den
das er zu beschönung solchs seins vnbestendigē fur
gebens

gebens abermals ein nottel einer gantz gnedigen
schriff auffzeucht die hochgemelter vnser gnedig-
ster Herr von Aschaffenburg aus / dingstags nach
Epiphanie / Anno M. D. xxxij. an Hansen Sche-
nitz soll gethan haben / solche schriff haben wir ni-
cht gesehen / können auch nicht wissen / ob die also
vorhanden / vnd was das rechte original / das vil-
leicht weniger odder mehr mitbringt / Das spüren
wir aber wol aus dieser nottel / das es Hansen
Schenitzen vmb gelt ist zu thun gewesen / das er
hat heraus haben wollen / Vnd das er vnserm gne-
digsten Herrn etliche furschlege gethan / vnd etli-
che sachen zu handeln angeboten / dafür sein Ch.
B. inen selbst vorwarner hat / vnd nicht für gut an-
gesehen / wie das denn in dieser nottel mit höffli-
chen Worten genugsam angezeigt wirt / Seind nun
etliche heimliche hendel odder practiken darunter /
dauon wir nicht wissen / die kommen von Hansen
Schenitz / als der den rath geben / vnd nicht von vn-
serm gnedigsten Herrn her / Welchen rath doch
vnser gnedigster Herr nicht vor gut angesehen / wie
denn diese schriff des klare anzeigung gibt / vnd wil
doch gleichwol sein Chur. B. darinnen / wie sich
auch gezimpt / das glauben solt erhalten werden /
wechsel vñ andere beschwerung nicht fliehen / Auch
sine Schenitzen / als damals seinem diener / dem sein
Chur. B. vertruwet / heraus zu helffen / vnd neben
inen zu treten / sich erbotten.

So thun auch die nachfolgenden angezogen
schriffen / die an Hansen Schenitz / vnd den alten
Lammermeister ausgegangen / auch nichts zu ent-
schuldig

Schuldigung gedachts Schenitz verhandlung / das
gibt aber der eine jnnligende brieff an den Lam-
mermeister zu verstehen / das Hans Schenitz / ni-
cht allein den ausschos / sondern auch dem Lam-
mermeister bey seinen Ehr. B. verunglimpfft hat /
vnd ist daraus wol vermutlich / wo Anthoni Sche-
nitz der sachen bessern schein gehabt / er würde dis
vndienstlich geschwetz vnterwegen gelassen haben.

Das nu Anthoni Schenitz aus dem allen einfü-
ren wil / das er gedenccken kan / das sein bruder beide
den ausschos / vnd auch die Landtschafft der beiden
Stifft / Magdeburg vnd Halberstadt / vnd noch
frembde herrn vnd Brauen auff sich hat laden müs-
sen / die vmb solche practiken nicht gewust / vnd ni-
cht anders gedacht / es flüsse von jm her / Das sich
auch vnser gnedigster Herr solte gegen sie vornez-
men lassen / vnd als die stende rechnung von seinen
Ehr. B. gefordert / das sich sein Ehr. g. mit sei-
nem bruder (wie ers nent) sol haben weisgebrandt /
vnd jnen fur die schatzung zum opffer vberantwort
vnd bey seinen feinden / die er jme vmb seiner Ehr.
B. willen / zu feinden gemacht / raths vber jnen er-
holet / seinen kopff aus der schlingen gezogen / vnd
die seinem bruder an den hals geworffen / doch
mit bösen gewissen / vnd wider seiner Ehr. B.
brieffe vnd siegel / jnn dem schmehet vnd iniurirt
Anthoni Schenitz vnsern gnedigsten Herrn felsch-
lich / vnd mit ertichter vnwarheit / vnd er wirt das
nimmermehr wahr machen können / denn vns ist
das anders bewust / So weis es auch der Aus-
schos beider Stifft anders / das es nicht geschehē
I ist / sono

ist / sondern bösllich erticht / vnd das Hans Schenitz zu keinem opffer vberantwort / sondern das ime die schlingen an den hals kommen / das hat seine eigene bekante vntrew vnd verhandlung gemacht / vnd wird die löbliche Landtschafft / mit vnwarheit vnd vnbilligkeit inn dem / von Anthoni Schenitz beschwerdt / das die ye einige rechnung von seinen Ehr. G. gefordert / Denn die ehrlichen löblichen stende / wissen sich des gegen seinen Ehr. G. als irem Landsfürsten wol zu halten / vñ Gott lob / vntertheniger vnd besser den Anthoni schenitz vnd etlichen seinem anhangen vnd radtgebern lieb ist / wie kan er denn von sich schreiben / man habe seinen bruder vor die schatzung zum opffer vberantwort / da doch inn erlangung der schatzung odder stewart seins brudern mit keinem wort erwent worden / vñ dieselbe stewart hernach durch die gantze Landtschafft bewilligt / vnd wird der Ausschos vnd die löbliche Landtschafft abermals gröblich iniuriert / vnd wider die warheit beschwerdt / inn dem / das jnen Anthoni schenitz darff aufflegen / das sie vmb neid oder feindschafft willē / zu Hans schenitz einziehung geraten / vnd die stewart darumb gewilligt haben / das Hans Schenitz solte erhangen werden / vnd sie werden es zu seiner zeit / vnuerantwortet nicht lassen. Das er aber eben auff die zeit / do der Ausschos zu Halle gewesen / angenommen / Ist aus dem beschehen / das vnser gnedigster Herr inn gewisse erfahrung kommen / das Hans Schenitz eben die zeit / auff die flucht getracht / vnd wo man das noch zwene tag vbersehen / sich dauon gemacht hett /

hett/wie das oben erzelet / Darumb nicht lenger
damit zu verziehen gewest ist/ So wirt auch sein
Lhur. B. inn dem mit vnbillichem vnglimpff bes
schwerdt/das sein Lhur. B. inn der stunde als er
inen hett lassen annehmen / sich noch mit hande vnd
munde gnediglich gegen ime erzeigt habe / Denn
solchs ist nicht geschehen. Sein Lhur. B. hat ime
auch etlich tag zuuorn sein handt nicht gebotten/
sondern inen seiner rechnung / dieselb zu thun / ge
nugsam erinnert vnd erinnern lassen / vnd deshalb
mit ime vbel zu frieden gewesen/ wie die wissen/die
damals vmb sein Lhur. B. gewest sein / andie wir
vns wöllen gezogen haben/ Vnd hett er dieselb rech
nung gethan / odder zu thun vermocht / vnd seins
befindtlichen betrugs vnd diebstals halber gute ant
wort zu geben gewust / wie er doch schuldig gewest/
so were er wol vngefangen vnd vngehangen blieben/
vnd derselben rechnung vnd befindtlichen vntrewer
handlung halber / vnd sonst vmb keiner andern vr
sach / auch vmb keiner vngnad willen / ist Hans
Schenitz gefangen vnd angenommen worden/ Dar
umme hett sein Lhur. B. Anthoni Schenitz/ ob es
also geschehen / dauon wir doch kein wissen tragen/
inn dem nicht vnrecht zugeschrieben / das er seinem
bruder / inn dem er bereit gefessen / mit keinen vngna
den geneigt gewesen / Denn es wissens viel ehrlicher
vnd glaubwürdiger leute hobes vnd niders stands /
Auch wir vnd andere mehr / seiner Lhur. B. Reche
vnd diener / habens auch zum offtermal von seinen
Lhur. B. gehört / das er ime gewünscht / das er nur
mit seiner rechnung vñ andern wol bestehen möcht/

vnd als die nicht hat herfür wöllen / als auch sein
verhandlung an tag kommen / Das sein Ehr. B.
allwege die lindesten vnd gnedigsten wege gesucht
hat / die inn einer solchen sachen zu suchen gewest
sein / vnd inen keins weges hat wöllen vbereilen las-
sen / sondern ime mehr als drey viertheil iar lang zu
gut gewartet / vnd inen inn verwarung enthalten
lassen. Das aber sein Ehr. B. seinem weibe / durch
seiner Ehr. B. Secretarien Joachim Hoffman /
solte haben lassen anzeigen / das sein Ehr. B. inen
man / andern zu gefallen / vnd vmb keiner vngewür-
lichen sache willen hette lassen annemen / das ist ni-
cht geschehen / Es ist auch der bemelte Secretarius
des nicht gestendig / So sein auch noch zwene sei-
ner Ehr. B. Rethen vorhanden / die der bemelten
frawen auffm Kirchhoffe / vorm Stifft zu Halle /
seiner Ehr. B. gemüte haben angezeigt / wird sie
nicht sagen können / das sich solche anzeige mit dem
geringsten dahin erstreckt / Darumb seind das zu-
sampt dem / das sein Ehr. B. sich hinnen / alle zeit
vor augen gnedig vnd freuntlich gestaldt / vnd im
anhören gute wort gegeben / aber im rucken das
widerspiel befunden / nicht anders als ertichte rei-
me / damit man sein Ehr. B. gern viel vnglimpffs
zuziehen wolte / Denn sein Ehr. B. haben sich
inn dieser sachen / vor vnd hinter Dansen Sche-
nitzen gnediger erzeigt / auch mehr gedult getragen /
denn sein Ehr. B. ist schuldig gewest / auch mehr
denn mancher der weniger / als sein Ehr. B. ist /
gethan würd haben.

Was aber das ansuchen seiner freundschaft
belangt //

belangt/vnd denselben widerumb zur antwort ge-
fallen/ Davon ist hieroben genugsamer vnd war-
hafftiger bericht geschehen / vnd der helt sich auch
im grundt also/ vnd wirt alhie inn Anthoni Schez-
nitz schrifften / die warheit zu viel gespart. Denn
viel hochgemelter vnser vnser gnedigster Herr/ hat
sich alle zeit auff Hansen Schenitz freundschaft
ansuchen/dermas erbotten / das daraus zuuerstes
hen gewesen / das sein Ehr. G. nichts so hoch ge-
sucht/denn das Schenitz seinen Ehr. G. ein vol-
stendige rechnung thun solte / vnd endlich hinter
den rechten grundt kommen möcht/ das auch nicht
anders als auffrichtig vnd erbarlich mit den sachen
solte vngangen werden / des wir vns auff diesen
nachgesetzten brieff / den sein Ehr. G. an Hans
Schenitz freundschaft / auff jr ansuchen gethan/
wollen gezogen haben.

Schriffte vnser gnedigsten Herrn des
Cardinals vnd Ertzbischoffs zu Magdeburg vnd
Meintz etc. An Hieronymus Walther/ Hans
Breuser/Moritz Lämml/Anthoni Schez-
nitz / vnd Hieronymus Wal-
ther dem jüngern.

Leben besondern vnd getrewen/
Wir haben ewer abermals schreiben/ ewern Eyden/
Bruder vnd Schwager Hansen Schenitz belan-
gend/empfangen / vnd alles inhalts hören lesen/vnd so viel
die vorgeleitung Wolffen Schenitz / vnd Georgen gemelts
I ij Hansen

Hansen Schenitz diener / auch die iuentirung der brieffe
vnd Register / so er zu seiner rechnung bedarff / belangt /
Lassen wir es bey vorgegebener mündlichen antwort. Also
das wir geneigt vnd erböttig sein / gemelten Wolff Sche-
nitz vnd den diener Gorgen / zu solcher iuentirung / wie ge-
betten / zu vergleiten. Wie wir auch heut dato / solche gleite /
innschriefften Peteri Apoteker / auch Hansen Schenitz diener
in vnser Cantzley / auff sein bitt / haben zustellen lassen / Das
aber allein die brieffe vnd Register solten iuentirt / vnd
Hansen Schenitz zugesteltt werden / die er zur rechnung /
welche er vns nach den zuuorgethanen vñ gequitirten rech-
nungen im gefengnis jzt thun solte. Solchs ist von vns
nicht vorlautet / noch recht eingekommen worden / Denn wir
fordern von Hansen Schenitz / aller einnam vnd ausgabe /
vom anfang bis zum ende / volständige rechnung / von dem
eben als wol / Da von er hienor / etliche vermeinte rechnung
gethan / als von dem andern / so hernach gefolgt. Denn wir
befinden so viel / das wir sonst zu keiner gründlichen besten-
digen rechnung mit ime kommen können / Zu deme / das er
in denselben vermeinten seinen rechnungen / die erledigten
schuldebrieffe / quitanzen / vnd andern / so zu einer volstän-
digen rechnung gehört / bey den Registern nicht nider ge-
legt noch vns zugesteltt / wie sich doch solchs gebürt hett /
Ober das / das wir sonst noch allerley mängel vnd gebre-
chen in derselben rechnung spüren / darinnen wir verkürzt
sein / vnd mit den sachen nicht recht vmbgangen. Derhalben
die notturfft auch die billigkeit erfordert / das solche rech-
nungen alle / von anfang sollen vnd müssen reitert / vnd
anderweit furgenomen werden / vnd wirt noth sein / Hansen
Schenitz die yeningen brieffe / Register / quitanzen vnd an-
dern schein / so zu solcher rechnung gehörig / als wol / als die
andern vorschreibungen vnd Register zu zustellen / vnd zu
vorn zu iuentiren / Mit welcher iuentirung / wir aus bes-
dencklichen

bedencklichen vrsachen/ vnd darumb/ das jr vnd andere/ seint
freuntschafft/ sich seiner/ auch vnserer brieffe vnd Register/
die er bey sich inn vorwarung hat/ vntherwunden/ wir noch
zur zeit/ nichts wöllen zu thun haben/ Wenn aber die inuen-
tirung beschehen / vnd die angezeigten brieffe vnd Register
alle zusamen bracht vnd verpitzschirt / Denn können wir
erleiden/ das die gemelten Hans Schenitz/ inn beuwesen vns-
serer geschickten/ zugesteldt/ vnd zuuorn mit eruern gemach-
ten inuentarien vidimirt vnd collacionirt werden. Finden
wir denn/ das sich dieselben brieffe vnd Register mit den
gemachten inuentarien vergleichen / dann seind wir vnbes-
chwerdt/ dieselben inuentaria zu vntherschreiben vnd se-
cretiren lassen/ Euch auch derselbigen inuentarien eins zu
lassen/ vnd eins fur vns zu behalten / Doch/ das gleicher ges-
staldt/ Hantz Schenitz/ desgleichen die von seiner freunds-
schafft darzu verordent/ die auch vntherschreiben vnd vor-
secretiren/ Damit allenthalben sicherlich/ vnd on gefehr vnd
verdacht/ mit den sachen vmbgangen werd. Vns ist auch
nicht entgegen / weñ Schenitz villeicht mit seiner rechnung
nicht bestehen würde/ das die Register vnd brieffe / so viel
seine rechnung belanget / inn einen Kasten odder laden ge-
than/ darinnen mit zweien schlossen verschlossen vnd verses-
cretirt/ vnd bey den Rath zu Halle deponirt werden / Vnd
das ein Schlüssel dar zu/ vns bleibe/ vnd der ander euch der
freuntschafft/ zugesteldt werde / Das auch gemelter Rath
des eine kundtschafft von sich gebe/ vnd das jr derselbigen
glaubligen schein bekommet. Doch mit dem bescheide/
Was viel gemelter Schenitz vor brieffe/ Register/ odder an-
dere vorzeichnung inn seiner vorwarung von vns em-
pfangen/ die vns zustendig / vnd inn seine rechnung nicht
gehörig/ Sondern wir ime die sonst zugesteldt/ odder die er
mit vnserm gelde gefreihet vnd gelöset hat / das vns die ane-
wegerung zugesteldt/ vnd heraus gereicht werden/ Welche
wir auch

wir auch bey euch / als die sich seiner brieffe vnd anders
vnterwunden haben / wissen wöllen. Vnd nach dem jr
auch inn obbemeltem ewerm schreiben / die prosequition der
schmache vnd iniurien Hansen Schenitz furbehaltet / Darz
gegen wöllen wir vns herwiderumb auff den fahl / das
Hans Schenitz mit seiner rechnung vnd sachen nicht beste
hen würde / odder wir etwas an den brieffen odder sonst
mangel befinden / vnser notturfft gegen euch / als sein freun
de / die sich derselben seiner brieffe vnd anders vnterwun
den / vnd seiner sache wöllen zu thun haben / vorbehalten ha
ben / vnbegeben anderer sachen / die wir sonst wider gedach
ten Schenitz / seiner vorhandlung halber haben / die wir zu
seiner zeit wöllen furzunemen wissen / Solchs möchten
wir euch auff ewer schreiben / vnserer notturfft
nach / nicht vnangezeigt lassen / Datum
Dinstags nach Galli / Anno etc.
XXX iij.

Das dieser schrifft befindet sich / das
der mangel an vnserm gnedigsten Herrn ni
cht gewesen / den seinen Ehr. B. Anthoni
Schenitz zumist. Das aber sein Ehr. B. Hans
Schenitz / nicht hat wöllen ins haus / vnd zu bür
gen handen kommen lassen / Des haben sein Ehr.
B. rechtmessige / billiche vrsachen gehabt / vnd des
im Rechten genugsam gegründet gewest / sich auch
bey den Rechtuerstendigen / zuuorn gnugsam erkün
digt / Vnd das nu die gemelte freundschaft vber
solch vnser gnedigsten Herrn erbieten / die volsten
dige rechnung geflohen / vnd Hansen Schenitz ni
cht haben wöllen darzu kommen lassen / hat menig
lich zu

lich zu bedencken / was das vor einen grossen
argwahn wider sie gemacht / Denn sie haben
das alle zeit zum höchsten / wiewol wider billig-
keit geflohen / das jr freundt Hans Schenitz /
volständige rechnung vom anfang bis zum en-
de thun solte / Vnd daran hat es inen gefehlet /
vnd nicht an der inuentation vnd versicherung
der brieffe / die man Hansen Schenitz in sein
vorwarung hat vberantworten sollen / Denn
des ist man zeitlich verglichen gewesen. Es
hat sich auch Hieronymus Walther von Leip-
tzig / beschlislich gegen die zwene Brauen von
Mansfeldt / vnd den von Barbi / als die vor
Schenitz / auff anregen der freuntschafft / gebet-
ten / vnd vnser gnedigster Herr nachmals / auff
die alte vnd newe rechnung gedrungen / der wort
hören lassen / das inen der freuntschafft nicht ge-
legen were / das sie das schwerdt / damit jr freund
möchte geschlagen werden / solten aus der handt
geben. Was bey solchem schwerdt zu verstehen /
was auch aus solcher wegerung der rechnung guts
abzunemen / weil irer ein theil selbst / mit in der
sachen gesteckt / wie hernach sich befunden hat /
vnd oben gemelt ist / hat ein yeder vorstendiger
vnd vnpartischer / leichtlich bey sich zu ermessen /
vnd furnemlich aus dem / das dieselb freundt-
schafft auch hernacher / genugsam ist vorwarnd
worden / Wo man mit den rechnungen / der sa-
chen nicht würde nachkomen / das ein anders zu
befahren / das sie ehe haben lassen geschehen / das

K

iren

inen freunt die rechtfertigung ist vbergangen/
Denn das man inen hat zu klarer bestendiger
rechnung wöllen komen lassen/wiewol mans itzt
dem todten wil aufflegen / Er hats selbs nicht
anders haben wöllen / darinnen doch ein yeder
glauben mag/ was er kan. So ist das auch die
warheit/ das sein Ehur. B. sunst mehr zusprü-
che zu Schenitz gehabt/als allein einer schlechten
rechnung halber / Nemlich / der manigfaltigen
abzüge vud betrugs halber / dauon oben weiter
erzalt ist. Derhalben haben sein Ehur. B.
nicht vnbillich die sach damals auff die beschehe-
ne ansuchen / nicht wöllen bürglich werden las-
sen. Vnd wird seinen Ehur. B. alhie abermals
mit vnbilligkeit die schatzung furgeworffen / das
sein Ehurfürst. B. die nicht hett erlangen kön-
nen/Wo Hans Schenitz were zur antwort od-
der zur rechnung komen. Denn die sechs ierig-
ge stewr/ist doch ein gute zeit hernach gewilligt
worden. So hat inen auch sein Ehurfürst. B.
nicht vermauren lassen/sondern ist inn einer stus-
ben gefessen/wie oben dauon gemelt/da man hat
ab vnd zugehen mügen/Da auch etlich seiner be-
kandten freunde bey im gewest/ Das aber sein
Ehurfürst. B. nicht einen itzlichen hat wöllen
zu ime gestatten/Des ist sein Ehurfürst. B. ni-
cht zu vordencken/furnemlich / weil man spürt/
was Anthoni Schenitz etlicher Zeddel halber
darff furgeben/die Hans Schenitz sol aus dem
gefengnus geschriben haben / vnd darff doch
anzeigen

anzeigen / er sey vormauret gewesen.

Derhalber mag inn aller dieser handtlung hochgemelten vnserm gnedigstem Herrn/kein vn erbare / odder vnfürstlich furnemen / mit billig/ keit zugemessen werden. Vnd darumb / das Anthoni Schenitz / alhie abermals die drey ierige Landtstewer rüret / vnd die auff sechs mall hundert tausent gülden anschlecht / vnd sein Eurfürst. S. dadurch vntherstehet mutwilliglich / vnd on alle enthebung seiner odder seins brudern sachen / zu verunglimpffen / vnd inn argwahn vnd vordacht zu füren / hat meniglich / wor auff solchs beschicht / vnd was darunther gesucht wirdet / wol abzunemen / Vnd wir wöllen es bis zu seiner zeit dabey wenden lassen / allein das wir dismals das nicht vbergehen wöllen / Das er der warheit darinnen spart / vnd anders / dennes sich heldt / von sachen vnd Summen / die ime vnbeuust sein / schreiben darff. Das er auch etliche rede vnd wort herfur zeucht / die der Bestreng vnd Ernuehste Hans von Teuchern / auff sanct Moritzburg Heuptman / des fünfften vnd zwelfften tags Januarij / vnd hernach zu mehrmalen / mit bemeltem seinem bruder / im gefengnus sol geredt haben / vnd an jnen gebeumet / das er bekennen solte / wie er ime zu viel gethan / vnd jnen mit etlichen worten angetretten vnd bereden wöllen / ein gefangen man müstethun / was man von ime haben wolte / vnd ime mit qual vnd tortur gedrewet / auch seine gü

ter / gebewde / vnd pracht vorgeworffen / vnd
was Hans Schenitz darauff solte geantwort
haben/daraus den Anthoni Schenitz abermals
newe vermutung wider vnsern gnedigsten Her-
ren zusammen list. Solcher angezogener rede vnd
wort ist Hans von Leuchern nicht gestendig/
das ist er aber nicht inn abreden / das er bemel-
ten Hans Schenitz / zum offtermal erinnere
seins vbermessigen prachts / vorhabendem ge-
bewde / schlifs vnd zerungen / die er teglich ge-
trieben/das einem Brauen oder einem mehrern
genug gewesen / Vnd weil er aber so viel von sei-
nem vater nicht ererbet / noch jme mein gnedig-
ster Herr geben/nach sein handel ertrüge/das er
solchen schlifs dauon erhalten künfte / machte es
wider jnen ein starcke vnd grosse vermutung/
Darumb so solte er die warheit sagen / vnd inn
dem/da er zu viel gehandelt / sich erkennen/vnd
ymb gnade bitten/die möchte jm vvilleicht/so viel
deste ehr beiegenen/ Würde ers aber auffss leu-
cken stellen/ vnd man künfte es jnen anders vber-
komen / so würde es trübe hernach gehen. Was
nun bemelter Schenitz darauff beschlislich vor-
antwort geben vnd bekandt hat / Vnd ob sich
die mit diesem Anthoni Schenitz furgaben ver-
gleicht/ das lest man die obengesetzte / Hans
Schenitz handtschrift / die er aus dem gefeng-
nus / an vnsern gnedigsten Herrn geschrieben/
auch sein eigen offt vornewete bekenntnus besa-
gen. Vielweniger ist dem glauben zu geben/
das er

das er aus dem gefengnus durch Character / wie mans nent / sol dergleichen geschrieben haben / weil sein eigene bekentliche handtschrift da wider ist. Er auch die artickel / darauffer zum galgen vorurtheilt / offentlich vorm gericht vnd gehchter dingpanck / mit sein selbst munde anders bekandt / vnd darauff bestanden hat / Darumb es nicht zu glauben / das er solche widerwertigkeit solle geschrieben haben / Ist auch vnweislich / Vnd ob es gleich möchte beweist werden / so thut es doch nichts / releuirt jnen auch nicht / vnd ist seine bekentliche handtschrift / auch seine offentliche bekentnus vorm gericht dawider.

Ferner / was die Keiserliche Kammergerichts Mandata belangt / Vnd das vnser gnedigster Herr / Hansen Schenitz ane genugsame iudicia / jrem geistlichem / Churfürstlichem stande zugegen / mit einem fremden Dencker von Berlin / hab torquieren lassen / ist oben genugsam vorantwort vnd angezeigt / was sein Churfürst. B. vor iudicia vnd anzeigung wider Hansen Schenitzen gehabt / vnd ob die genugsam gewesen odder nicht / Dergleichen wie mit der tortur vmbgangen / So haben seiner Churfürst. B. Weltlichen Rethen vnd Befehlhaber wol gewust / was sie vor einen scharffrichter darzu gebrauchen solten / Damit sie Hansen Schenitz nachbar / nicht nemen dörrften / das sie denn / vnd

ein yeder Obrigkeit zu thun/wol frey stehet/vnd
gut fug vnd macht gehabt / Vnd wol mit einem
geringern diebe vorgenommen vnd geschehen
ist/ Darumb wird seine Churfürstlich B. mit
diesem auffruck / vnbillich beschwerdt. So
vorantwort der inhalt des Keiserlichen Man-
dats seine Churfürstlich B. selbst / das sein
Churfürstlich. B. Hansen Schenitz / mit den
schrifften an das Lammergericht nicht hinter-
gangen / wie es Anthoni nent / Sondern das
geschrieben / das sich inn einer solchen sachen
wol eigend vnd gebüret. So bekent Anthoni
Schenitz selbst / das er vnd sein freundschaft/
das ander Mandat nicht vberantwort haben/
wie sich doch gebürt hette/ Vnd ist nicht gesett/
get seine Churfürst. B. zu schmehen / sondern
vntherstehet sich auch das Keiserliche Lam-
mergericht vnd desselben personen / gleicher ge-
staldt auch anzugreifen vnd zu iniuriren / inn
dem er gemeltem Lammergericht zumist / das
sie mit vnser gnedigsten Herrn vorwissen / vnd
auff seiner Churfürst. B. zuschobe/die freunds-
schaft vber vielfaltigs jr ansuchen / mit dem
penal Mandat verzogen vnd zweiffeln nicht/
Weil er vnsern gnedigsten Herrn vnd auch das
Lammergericht inn dem also vnuerschempt
belegt/sie werden ire notturfft dargegen auch
zu gedenccken/vnd gedachten Schenitz darumb
zu finden wissen. Vnd wenn gleich dassel-
big penal Mandat auch were vberantwort
worden/

wörden/so kundt doch seinen Churfürstlich B.
deshalb kein vngheorsam zugemessen werden/
Weil dasselbig eben als wol/ als das erste / diese
alternatiuam Clausulam mit bringet / odder
aber inn solcher zeit der sachen halb / gebürlich
recht ergehen lassen. Weil nun sein Chur-
fürstlich B. nicht anders als gebürlich Recht/
hat inn dieser sachen ergehen lassen / Des sich
sein Churfürst. gnad zu recht allewege hat er-
botten. So mag ye gegen seinen Churfürstli-
chen gnaden / diese verunglimpfung vnd hohe
auffmützung des vngheorsams / kein stadthaben
/ sein Churfürstlich gnad weis sich auch
des / Gott lob / als ein gehorsamer des Reichs
Churfürst / ane Schenitz erinnerung wol zu
halten.

So seind das alter weiber theding / das
Hans Schenitz den vierden tag nach seiner
rechtfertigung / als vnser gnedigster Herr mit
seinem Hoffgesinde gegen Halle kommen / an
galgen hab angefangen zu bluten / Denn es
nicht geschehen / Sondern durch Anthoni
Schenitz vnd seinen anhang vnuorschempt
erticht worden. So hat auch sein Churfürst. B.
Hansen Schenitz kindern / seinem weibe vnd
Mutter / nichts mit der that nemen lassen/
sondern sich ires zu erkanten Rechts vnd vr-
theils gehalten. Wiewol sein Churfürst. gnad/
auff vorbitt etlicher Fürsten vnd anderer from-
mer

mer leut / vnd auch aus angeborner gütigkeit
nach/bisher weniger gethan/denn seiner Chur.
S. im rechten nachgelassen / vnd die wirkliche
exequution bisdaher den mehrern theil auffge-
schoben/vnangesehen die grosse scheden / darein
Hans Schenitz sein Churfürst. S. gefürt/
Wenn aber dafür seinen Chur. S. mit derglei-
chen schriften solle gedancet werden / So wirt
es villeichte seinen Churfürst. S. hirin auch
ein nachdenckens machen / was denselbigen nu
hin furthan wil zu thun sein.

Das aber sein Churfürst. S. das gut zu
Demnitz hat lassen einziehen / vnd Anthoni
Schenitz seine whar vnd güter hemmen / Ist
aus dem beschehen / das Anthoni Schenitz sei-
nen Churfürst. S. die brieffe vnd Register/aus
dem Kommer zu Halle / hat wegnemen vnd ste-
len lassen/wie oben ist erzalt worden / das auch
das gut zu Demnitz Hans Schenitzs / als
dem/der es bey seinen Churfürst. S. erlangt/
furnemlich geliehen gewest / Zu dem / das An-
thoni Schenitz / auch hievor inn etlichen seinen
sendebrieffen/sein Churfürst. S. als seinen Le-
henherrn / gröblichen angriffen vn̄ iniuriert hat.
Vnd nach dem gedachter Schenitz inn dem also
fort fert / so wird auch niemant sein Churfürst.
S. vordenccken/da sein Chur. S. villeicht dawir
der trachten würden.

Was

Was aber anlangt die handlung / so der
Ehrwürdige vnd hochgeborne Fürst vnd Herr/
Herr Jorge / Fürst zu Anhalt / Chumbprobst
zu Magdeburg etc. vnser Ohm vnd gnediger
Herr / den armen Kindern vnd der Witwen zu
gnaden hat furgenommen / darein hat sich vnser
gnedigster Herr / gnediglich bereden lassen / sich
also Fürstlich vnd gütig darinnen erzeigt / das zu
spüren gewest / das sein Churfürst. S. auff em
sigs anhalten vnd vorbitt bemeltes vnser Oh
men vnd gnedigen Herrn von Anhalt / viel ein
gereumt / das sein Churfürstlich S. im Rech
ten nicht schuldig gewesen / Vnd wiewol nach
manigfaltiger furgenommen handlungen vnd
furgeschlagen notteln / itzt am letzten zu Dessau /
ein nottel eins vortrags / durch bemelten Fürsten
von Anhalt gestellt gewest / die Anthoni Sche
nitz bewilligt vnd angenommen / so ist er doch dar
nach vngesegent dauon geritten / vnd also wider
seine zusagung vnd bewilligung wider zu rück
gelauffen / des wir uns denn auff bemelten Für
sten von Anhalt / vnsern Ohmen / gnedigen
Herrn / vnd seiner Fürstlichen gnaden Lantze
ler / auch auff Doctor Sebald Münster / sein
Schenitzen beistandt / wöllen gezogen haben /
Wie denn gemelter schenitz / dergleichen hieuor
auff vntherhandlung des Durchleuchten vnd
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Georgen / Hertzogen zu Sachsen / vnser gnes
digen Herrn Rethen / zu Leiptzig auch gethan /
L da er

da er auch endtlich gewilligt vnd zugesagt / die gestolene / vnd aus Halle entwanten brieffe vnd Register / auff solche vnterhandlung / laut einer gestelten nottel von sich zustellen / dem er auch nicht nachkommen / sondern gleicher gestaldt auch widerlauffen / dardurch dieselben Hertzog Georgen Kethe bewogen worden / vnd haben mit seiner vnbestendigen handlung weiter nicht wöllen zu thun haben / Darauff auch einer seiner eigen freundschaft / vast der wegerste sme jns angeficht gesagt / Wenn die Schenitz also handeln wolten / so weren sie werdt / das man sie neben jren bruder hencken solte / So hat jme auch Hieronymus Walther des halber geschrieben / Wie aus nachfolgender Loyey zuuernemen.

An Anthoni Schenitz.



Geber schwager Anthoni / Ewerm handtgelobtem zusagen nach / hett ich mich heut ewer person / vn̄ keins briefs hieher vorsehen / Dieweil jr auch dasselbig ewerm

ewern bruder ghen Halberstadt zugeschrieben/
vnd ſie ſampt andern ewern freunden bewegt
habt/das ſie eins theils ſchon/herkommen/So
ſein wir Wolffen des Burgermeiſters / heut
auch her gewertig / vnd der aller will vnd gudt
däncken iſt / das man auff den gethanen fürſ
ſchlag die brieffe vberantwortete. Nun/ jr werdet
ſchwerlich ein fürſten puchen/Viel weniger vier
odder fünff / Macht irs gutt / ſo habt irs gutt/
Gott wirt mir villeicht aus dieſem beſchwerdt
auch helffen/darein ich vnschuldiglich / vnd von
der ewern / vnd ewert wegen kommen bin / hab
nicht weniger verwunderung/ ob ewern vorne
men/mit dieſen brieffen etc. berch vmbzükere
daran jr doch kein intereſſe noch gerechtigkeit
habt/ſondern dieweil ſie ewern vettern zuſten
dig / Die mutter vnd freundt alle (allein euch
ausgeſchloſſen)begeren den zimlichen fürſchlag
anzunemen/kompt jr darüber zuſamen / ſo gebe
es euch ſelbſt ſchuld / Denn ich hoff/ es ſey kei
ner (der euch anders guts gönne) der euch ſolchs
rathe/Gott geb euch ein rechten verſtandt/ dem
wil ich die ſach befehlen/ Das jr aber an meinen
gnedigen Landesfürſten vnd Herrn vor mich
ſupplicirt / vnd ein tag ſatzung zu forder hand
lung begerdt / das habt jr von mir kein benehch/
mir auch daran wenig zu gefallen gethan. Denn
ich vnd die gantze freundtſchafft / begeren auff
den gethanen fürſchlag/ keine weiter handlung
mit dem Cardinal zu halten / ſondern ſehen vor

gleich vnd billich an/ auch vor vnser allerbestes/
(vnd wenn jrs erkennen kund) vor ewer bestes/
das denselbigen nachgegangen werd/ **D**as
mit befehl ich euch Gotte/ Datum zu
Leiptzig/ den xv. tag Octobris/
Anno etc. xxxv.

Hieronymus Walther.



Als dem hat meniglich
abzunemen / von welchem theil
der gütliche handel abge schlagen/
vnd das Anthoni Schenitz mei
nung/ noch ernst nie gewesen sey/
das er wölle vortragen sein/ od
der jme an der gebür / recht odder billigkeit ge
nügen lassen/ odder hat das villeicht etlicher an
der seiner rathgeber halber / wider seiner ange
bornen freunde rath vnd gudtdüncken / nicht
thun dürffen/ Weil man befunden / das er sich
zum offtermal / vnter einem Sonnen schein
ymbgewandt / vnd widerwertige handlung fur
genommen/ So wöllen wir auch an stadt hoch
gedachts vnfers gnedigsten Herrn / an vnsern
Ohmen vnd gnedigen Herrn den Thumb
probst

probst/selbst vns gezogen haben / das bey seinen
Ehurfürstlichen B. nicht gestanden / das die
sachen seind auffgehalten / vnd verzogen wor-
den.

So beklagt sich gedachter Schenitz auch
ane alle noth / vnd beschwerdt sein Ehurfürst.
B. mit vnbilligkeit als werde er gespott vnd ge-
trozt mit seiner Ehurfürst. B. hoheit / das er
zu schleunigem rechten nicht kommen könne.
Weil sein Ehurfürst. B. vermüge der Reichs
gemachten ordnung / sich inn dem / mehr denn
ein mahl zu gebörlichem schleunigem rechten er-
botten / vnd mehr erbotten / denn sein Ehur-
gnad / vermüge derselben ordnung / zu thun /
schuldig gewest / wie das oben weiter erzelt ist /
So thut er auch dem würdigen hochgelarten
vnd achtbarn herrn Johan Horneburch / der
Rechten Doctorn / vnd Ehumbhenn zu Hiltz
desheim vnd Halberstadt etc. vnrecht inn dem
das er ime aufflegt / als ob er ime eine enge vor-
fassung / so ime inn der Osterwochen / des sieben
vnd dreissigsten iars / zu Zerbst furgeschlagen /
solte gewegert vnd abgeschlagen haben / Denn
solchs ist nicht beschehen / sondern vnser Oheim
vnd gnediger herr der Ehumbprobst als der
hendeler / hat ime Anthoni Schenitz / sein nottel
die er seiner fürstlichen gnaden vbergeben ge-
habt / abgeschlagen / als die zu pfendlich vnd zu
viel vorteilhaftig gestelt gewest / das es sein
L iij lieb vnd

lieb vnd fürst. B. nicht vor gleich angesehen/
auch solchs bey vnserm gnedigsten Herrn nicht
hat muten wollen / sein lieb vnd fürstlich gnad
aber hat bemelten Schenitz mehr als eine nottel
stellen vnd vbergeben lassen / darinnen sein liebd
vnd gnad / den weg des Rechten zum fleissigsten
bedacht vnd gesteld / vnd ime die auff zimliche
billiche wege furgeschlagen / die er alle gewegert /
vnd keine hat annemen wollen / bis auff die letzte
nottel / wie oben gemelt / die er endtlich angeno
men / vnd doch nicht vorfolgt / sondern vngese
gent dauon geritten. Aus dem abermals sein
mutwilligs furnemen erscheint / vnd daraus wol
zu vermercken / wer des andern thut spotten /
noch schempt er sich nicht / solche wort zu schreie
ben / Auch seiner Chur. B. Thumb Capittel zu
Magdeburg neben seiner Chur. B. zu iniurirn /
vnd sich gegen sie thut vorwaren / Dieweil sie
doch mit dieser sachen vnd seinen angezogen
schülden nichts zu thun / wie sie ime auch zuvor
inn iren gegebenen antworten / vnther andern zu
geschrieben / dabey sie beruhen.

So hat auch sein Churfürst. B. seiner An
thonius Schenitz angezogener schülden halber /
sich alzeit erbotten / wenn er die entwanten brieffe
wider zur stette schaffen würde / das sein Chur.
gnad / sich mit ime wolten berechnen lassen /
Vnd was sich denn befinden würde / das ime sein
Churfürst. B. schuldig / vnd das noch vnbezalt
were //

were / In dem wolt sich sein Churfürst. B. der
gepör erzeigen. Weil er aber seinen Chur. B.
solche brieffe bisdaher freuenlich furenthalten/
vnd sein Churfürst. B. noch darüber also mit
vngrunde / schmehet vnd iniurist / so mag er jme
auch das / so dar aus erfolgt / vnd villeicht noch
ferner erfolgen wird / selbst zuschreiben.

Das aber ferner wird auffgezogen / welcher
gestaldt Hans Schenitz zu Halle inn Sachsen
besessen gewest / vnd inn derselben Stadt ge/
richte / vnd weichbilde dingpflichtig gewest etc.
thut wenig zur sachen / weil er vnser s gnedigsten
Herrn bebröter hoffdiener gewest / vnd wider
sein Churfürst. B. gehandelt. So hat sein
Churfürst. B. jnen wol auff sanct Moritzburg
mögen annemen / vnd gegen Sibichenstein für
ren lassen / wie es mit andern hoffdienern mehr /
die darzu vrsach geben / bey zeit seiner Churfürst.
B. vnd derselben vorfarn / auch ist gehalten wor/
den / vnd auch vormüge der Recht wol hat bes/
schehen mögen / Derhalber so hat dem Rath zu
Halle / als die mit seinen Chur. B. als des Lan/
desfürsten Jurisdiction vnd Obrigkeit / nichts
zu schaffen / solchs anzufechten / mit nicht gepürt /
Sie werden auch keine privilegia haben / die sie
dawider befreihen / Dñ ist wol zu verstehen / was
Anthoni Schenitz mit seiner conscienz / die er so
hoch rümet / alhir abermals thut suchen.

Vnd weil denn aus diesem allem erscheind /

das / vnangesehen solcher obgemelter Anthoni
schenitz Ausgangner schmeheschrifft nachmals
bestendig / vnd vnumbgestossen bleibt / das alles
das / so hochgemelter vnser gnedigster Herr vnd
seiner Ehr. B. Weltliche Rethen / wider Hans
sen Schenitz furnemen haben lassen / rechtlicher
ordentlicher weise / auff gnugsame Indicia / an
zeigung vnd vrsachen / rechter bestendiger vnd
ordentlicher / offentlicher weise vor gericht ges
schehen / vnd auff inen das recht / auff sein offent
lich bekentnis vor dem gericht zum Hibichen
stein / ordentlicher gewöntlicher weise gespro
chen vnd ergangen / auch sonst kein Litis pens
dents / odder stehender Krieg inn dieser sachen an
derswo gewesen / noch dar gethan mag werden /
So hat meniglich zu ermessen / mit was fugen
Anthoni Schenitz / die vorgemelte schmehes
schrifft hat lassen ausgehen / vnd vnsern gnedig
sten Herrn einige grawsame / böslliche / mördi
sche / odder vnredtliche / odder schemliche that
ten (wie ers denn nent) zu zumessen / sondern wir
wollen sein Ehrfürst. B. des hirin gegen me
niglich mit grund vnd warheit entredt vnd vor
antwort haben / vnd sagen / das gemelter Antho
ni Schenitz / inn dem vorgeslich / vnredlich /
schemlich / vnd vnbedechtiglich / wider Gott /
ehre vnd Recht / vnd seine eigene gewissen gehan
helt / vnd sein Ehrfürst. gnad beschwerd hatt /
Das furnemlich inne als seiner Ehr. g. pflichts
vnd Lebens vorwanten / welche pflicht er noch
nie auff

nie auffgeschrieben hat / nicht gebürt / sondern
das er damit wider dieselb sein pflicht / als ein
trewloser / meineidiger handelt / Wie wir denn
auch bitten / das jnen seiner handlung nach / mes-
siglich dafür achten vnd halten / Ime auch inn
solchem seinem bösen furnemen / kein fordernus
ynterschleuff noch furschub thun / noch sich
solcher seiner vnchristlichen vnrechtlichen mut-
willigen handlung theilhaftig machen / vnd vn-
sern gnedigsten Herrn / inn dem solcher aufflage
entschuldigt wissen vnd halten. Vnd wollen wir
hochgemeltem vnserm gnedigsten Herrn / hiriñ
ausdrücklich furbehalten haben / wes inn dem
seinen Ehr. G. wider solch böss furnemen vnd
zundötigung Schenitzen / vnd villeicht ander sei-
ner anhangen / vnd beypflichter / aus nach-
lassung der rechte zuthun von nöten vnd
gelegen sein wirdet / vnd seinen
Ehr. G. darinnen ni-
chts begeben haben.

Etlich wort / die durch eyl im druck versehen
sein / Corrigir / wie folget.

- Im A. ij. hinten am blath / jnn der xvij. linien / liss ges
ticht doraus.
- Im A. iij. der vierden linien / vorn am blat / vor iniuriert
liss iniuriert.
- Im A. iiij. vorn am blath der ersten linien / vor zugeben
odder zunemen / liss zugeben vnd zunemen.
- Im A. v. vorn am blath / jnn der xxv. linien / vor vorbe
thane / liss vorbottene.
- Im A. vi. hinten am blath / jnn der xxj. linien liss der
massen bey.
- Im B. ij. vorn am blath / jnn der xxx. linien / vor Thur.
G. liss gnedigsten Herrn.
- Im C. j. vorn am blath jnn der andern linien / vor die /
liss wie.
- Im C. ij. vorn am blath der dritten linien / vor gepfles
gen / liss gepflogen.
- Im C. iij. vorn am blath der vj. linien / vor mehrern liss
orthern.
- Im C. iiij. vorn am blath der andern lin. vor rechnet das
liss / rechnet / vngeachtet das.
- Im D. ij. vorn am blat der xiiij. lin. vor Bürger / Greger.
- Im D. iij. vorn an / der xvj. linien / vor vnd / liss vmb.
- Im D. iiij. hinten am blath der ersten vnd andern linien
vor bestaltbrieff / liss bestallbrieffe.
- Im D. v. vorn am blath der xxj. linien / vor freuntlich /
liss freiwillig.
- Im E. j. vorn am blath der xxvj. linien vor einreichen /
liss einreichen.
- Im E. ij. vorn am blath der xxvj. linien. vor als ob hir
innen / liss / als ob jr hirinnen.
- Im E. iij. vorn an / der achten lin. vor haben / liss hab.
- Im

- Im L. iij. hinten am blath der xvj. linien / vor man liss
manen.
- Im L. iij. hinten am blath der xx. linien / vor besorg liss
Beysorge.
- Im S. j. hinten am blath / der xxvij. linien / vor aussage
vorigen / liss vorigen aussage.
- Im S. ij. vorn am blath / Der xvij. vnd xix. linien / vor
Durchleuchtigsten / liss durchleuchtigen.
- Im S. ij. hinten am blath der ersten linien / vor Chur.
liss / Fürst.
- Im S. ij. hinten am blath der xij. linien / vor auch Wal
ther / liss auch sie beide vnd Walther.
- Im S. iij. vorn am blath / der xix. linien / vor seine liss
seiner.
- Im S. iij. vorn am blath der andern linien / vor daraus /
liss dorauß
- Im S. iij. hinten am blath der vij. linien / vor vnd dar
nach / liss / vnd sonst darnach.
- Im S. iij. hinten am blath der xxiiij. linien / vor vnserm
liss vnsern.
- Im G. ij. vorn am blath der viij. linien / vor etliche liss
etlicher.
- Im G. iij. vorn am blath der xj. lin. vor helde liss helder.
- Im H. j. vorn am blath / der xxvij. linien vor abbrochen /
liss abbrechen.
- Im H. ij. vorn am blath / der xij. linien / vor einholt / liss
enthebt.
- Im H. iij. vorn am blath / der vj. linien / vor mitbringt /
liss mitbringen.
- Im H. iij. vorn am blath / der xxix. linien / vor willen sein
Chur. liss / willen die sein Chur. G.
- Im J. j. vorn am blath / der iij. linien / vor dem liss den.
- Im J. iij. vorn am blath der ersten linien / vor gemelten /
liss gemeltem.

Das ist die erste...
Das ist die zweite...
Das ist die dritte...
Das ist die vierte...
Das ist die fünfte...
Das ist die sechste...
Das ist die siebte...
Das ist die achte...
Das ist die neunte...
Das ist die zehnte...
Das ist die elfte...
Das ist die zwölfte...
Das ist die dreizehnte...
Das ist die vierzehnte...
Das ist die fünfzehnte...
Das ist die sechzehnte...
Das ist die siebenzehnte...
Das ist die achtzehnte...
Das ist die neunzehnte...
Das ist die zwanzigste...
Das ist die einundzwanzigste...
Das ist die zweiundzwanzigste...
Das ist die dreiundzwanzigste...
Das ist die vierundzwanzigste...
Das ist die fünfundzwanzigste...
Das ist die sechsundzwanzigste...
Das ist die siebenundzwanzigste...
Das ist die achtundzwanzigste...
Das ist die neunundzwanzigste...
Das ist die dreißigste...
Das ist die einunddreißigste...
Das ist die zweiunddreißigste...
Das ist die dreiunddreißigste...
Das ist die vierunddreißigste...
Das ist die fünfunddreißigste...
Das ist die sechsunddreißigste...
Das ist die siebenunddreißigste...
Das ist die achtunddreißigste...
Das ist die neununddreißigste...
Das ist die vierzigste...
Das ist die einundvierzigste...
Das ist die zweiundvierzigste...
Das ist die dreiundvierzigste...
Das ist die vierundvierzigste...
Das ist die fünfundvierzigste...
Das ist die sechsundvierzigste...
Das ist die siebenundvierzigste...
Das ist die achtundvierzigste...
Das ist die neunundvierzigste...
Das ist die fünfzigste...
Das ist die einundfünfzigste...
Das ist die zweiundfünfzigste...
Das ist die dreiundfünfzigste...
Das ist die vierundfünfzigste...
Das ist die fünfundfünfzigste...
Das ist die sechsundfünfzigste...
Das ist die siebenundfünfzigste...
Das ist die achtundfünfzigste...
Das ist die neunundfünfzigste...
Das ist die sechzigste...
Das ist die einundsechzigste...
Das ist die zweiundsechzigste...
Das ist die dreiundsechzigste...
Das ist die vierundsechzigste...
Das ist die fünfundsechzigste...
Das ist die sechsundsechzigste...
Das ist die siebenundsechzigste...
Das ist die achtundsechzigste...
Das ist die neunundsechzigste...
Das ist die siebenzigste...
Das ist die einundsiebzigste...
Das ist die zweiundsiebzigste...
Das ist die dreiundsiebzigste...
Das ist die vierundsiebzigste...
Das ist die fünfundsiebzigste...
Das ist die sechsundsiebzigste...
Das ist die siebenundsiebzigste...
Das ist die achtundsiebzigste...
Das ist die neunundsiebzigste...
Das ist die achtzigste...
Das ist die einundachtzigste...
Das ist die zweiundachtzigste...
Das ist die dreiundachtzigste...
Das ist die vierundachtzigste...
Das ist die fünfundachtzigste...
Das ist die sechsundachtzigste...
Das ist die siebenundachtzigste...
Das ist die achtundachtzigste...
Das ist die neunundachtzigste...
Das ist die neunzigste...
Das ist die einundneunzigste...
Das ist die zweiundneunzigste...
Das ist die dreiundneunzigste...
Das ist die vierundneunzigste...
Das ist die fünfundneunzigste...
Das ist die sechsundneunzigste...
Das ist die siebenundneunzigste...
Das ist die achtundneunzigste...
Das ist die neunundneunzigste...
Das ist die hundertste...
Das ist die einundhundertste...
Das ist die zweiundhundertste...
Das ist die dreiundhundertste...
Das ist die vierundhundertste...
Das ist die fünfundhundertste...
Das ist die sechsundhundertste...
Das ist die siebenundhundertste...
Das ist die achtundhundertste...
Das ist die neunundhundertste...
Das ist die tausendste...

